



# Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Linz - Land  
über die Einschau in die Gebarung der

Marktgemeinde

**Asten**

2024-266252



**Impressum**

Medieninhaber:

Land Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
[post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)

Herausgeber,  
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Linz-Land  
4020 Linz, Kärntnerstraße 16

Herausgegeben:

Linz, im März 2025

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat in der Zeit vom 20. August 2024 bis 11. November 2024 durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Asten vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2021 bis 2023 dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge, sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Marktgemeinde Asten und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

*Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Marktgemeinde Asten umzusetzen.*

# Inhaltsverzeichnis

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>DETAILBERICHT</b> .....	<b>11</b>
DIE GEMEINDE .....	11
<b>WIRTSCHAFTLICHE SITUATION</b> .....	<b>12</b>
HAUSHALTSENTWICKLUNG .....	12
ERÖFFNUNGSBILANZ 2020 .....	15
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP).....	15
RÜCKLAGEN .....	15
ZAHLUNGSMITTELRESERVEN .....	16
FINANZAUSSTATTUNG .....	17
HUNDEABGABE .....	18
VERWALTUNGSABGABEN .....	18
GEMEINDEZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE .....	19
<b>FREMDFINANZIERUNGEN</b> .....	<b>21</b>
DARLEHEN .....	21
GELDVERKEHRSSPESEN .....	21
KASSENKREDIT .....	21
<b>PERSONAL</b> .....	<b>22</b>
ALLGEMEINE VERWALTUNG .....	23
MEHRLEISTUNGEN .....	25
URLAUB .....	25
FLEXIBLE ARBEITSZEITREGELUNG .....	26
REINIGUNG .....	26
<b>BAUHOF</b> .....	<b>28</b>
GEMEINDESTRASSEN .....	29
WINTERDIENST .....	30
<b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN</b> .....	<b>31</b>
WASSERVERSORGUNG .....	31
ABWASSERBESEITIGUNG .....	33
ABFALLBESEITIGUNG .....	35
KINDERGÄRTEN .....	37
KINDERGARTENTRANSPORT .....	40
KRABELSTUBE .....	41
SCHÜLERHORT .....	43
AUSSPEISUNG .....	45
ESSEN AUF RÄDERN .....	47
FRIEDHOF UND EINSEGNUNGSHALLE.....	48
<b>WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN</b> .....	<b>50</b>
FEUERWEHRWESEN .....	50
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE .....	51
GASTSCHULBEITRÄGE .....	52
TURNSAAL .....	52
VERANSTALTUNGSZENTRUM .....	52
ENERGIEVERSORGUNG.....	53
VERSICHERUNG .....	54
KUNDENFORDERUNGEN.....	54
FÖRDERUNGEN .....	55
COMMUNITY NURSE .....	55
SPORTPLATZ.....	56
ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG .....	57

ANSATZ 840 – GRUNDBESITZ.....	57
ANSATZ 991 – RÜCKERSÄTZE.....	58
INTERESSENTEN- AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE .....	58
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN.....	58
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG .....	59
VERKEHRSFLÄCHENBEITRAG.....	59
BAUFERTIGSTELLUNGSANZEIGEN .....	60
<b>GEMEINDEVERTRETUNG.....</b>	<b>61</b>
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN.....	61
PRÜFUNGSAUSSCHUSS .....	61
<b>INVESTITIONEN.....</b>	<b>62</b>
INVESTITIONSVORSCHAU .....	62
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....	63
STRAßENBAUPROGRAMM.....	64
STRAßENBELEUCHTUNGSPROGRAMM.....	65
<b>GGVA GMBH.....</b>	<b>66</b>
<b>SCHLUSSBEMERKUNG.....</b>	<b>67</b>

## **Kurzfassung**

### **Wirtschaftliche Situation**

Im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 verzeichnete die freie Finanzspitze durchwegs positive Ergebnisse. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit war in den Jahren 2021 bis 2023 durchwegs positiv. Für das Jahr 2024 prognostizierte die Gemeinde ein negatives Ergebnis in Höhe von 683.000 Euro. Im Jahr 2022 verzeichnete die Gemeinde einen positiven Saldo im Ergebnishaushalt. In den Jahren 2021 und 2023 hingegen verzeichnete die Gemeinde einen negativen Saldo. Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2028 werden im Ergebnishaushalt negative Ergebnisse prognostiziert. Gemäß § 75 Abs. 5 Oö. GemO 1990 sollte ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht angestrebt werden.

Die Gemeinde verfügte Ende 2023 über zweckgebundene Rücklagen in Höhe von 3.703.312 Euro und allgemeine Haushaltsrücklagen in Höhe von 7.453.101 Euro.

Die Einzahlungen aus den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben lagen in den Jahren 2021 bis 2023 bei durchschnittlich 4.393.939 Euro pro Jahr. Die Steuerkraft der Gemeinde setzt sich aus den eigenen Steuern, den Finanzaufweisungen und den Ertragsanteilen zusammen. Diese belief sich im Jahr 2023 auf 7.094.914 Euro und setzte sich zu 38,5 % aus eigenen Steuern zusammen. Mit diesem Verhältnis zählt die Gemeinde zu den finanzkräftigen Gemeinden.

Die Abgabe für sonstige Hunde bewegte sich in den Jahren 2021 bis 2023 zwischen 27 Euro und 35 Euro. Für das Jahr 2024 sind 40 Euro vorgesehen. Die Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, liegt unter dem Höchstbeitrag von 30 Euro und für sonstige Hunde unter dem vom Land OÖ empfohlenen 50 Euro Mindesttrichwert. Es wird empfohlen, die Hundeabgaben anzupassen.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass bei 92 angeschlossenen Liegenschaften der Wasserverbrauch pro Jahr weniger als 20 m<sup>3</sup> betrug. Die Anschlusspflicht hat die Wirkung, dass der Bedarf an Trink- und Nutzwasser in den Objekten ausschließlich aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gedeckt werden muss. Die Anschlusspflicht ist mit einer Bezugspflicht verbunden. Die Gemeinde hat die geringen Wasserverbräuche auf Plausibilität zu prüfen. Sollten die Voraussetzungen nach § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gegeben sein, hat die Gemeinde, über Antrag der Eigentümer, die Objekte mit Bescheid von der Bezugspflicht auszunehmen. Die Bescheide bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Bezugspflicht sind umgehend nach den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 zu erlassen.

### **Fremdfinanzierung**

Die Marktgemeinde Asten hat seit September 2021 keine Belastungen aus Darlehensverbindlichkeiten. Auch für die Planjahre sind keine Darlehensaufnahmen vorgesehen.

### **Personal**

Zum Prüfungszeitpunkt beschäftigte die Gemeinde 88 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einem Vollzeitäquivalent von 73,40 Personaleinheiten (PE). Im Jahr 2023 betragen die Personalkosten 3.943.036 Euro. Aufgrund von Lohnerhöhungen, Doppelbesetzungen und Neueinstellungen stiegen die Personalkosten in den Bereichen Kindergarten/Krabbelstube, Allgemeine Verwaltung und Bauhof von 2021 bis 2023 deutlich an. Weitere Lohnsteigerungen sind ab 2024 zu erwarten.

Die Gemeinde sollte den Verwaltungsaufwand in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung präzise erfassen und auch auf andere tariffinanzierte Bereiche wie Kindergartenbetreuung und Essen auf Rädern umlegen, um die Kosten realistisch verteilen zu können.

Die Gemeinde konnte nicht für jeden Mitarbeiter oder jede Mitarbeiterin eine Arbeitsplatzbeschreibung vorlegen. Für jeden einzelnen Arbeitsplatz in der Gemeinde ist eine den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende detaillierte Arbeitsplatzbeschreibung zu erstellen.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Lohnkonten für das Jahr 2023 ergab, dass 2 Mitarbeiter einen geringeren Zuschlag erhielten, als ihnen zustand. Die Gemeinde ist verpflichtet, die korrekte Auszahlung der Zuschläge sicherzustellen. Die Differenz ist rückwirkend zu berechnen und den betroffenen Mitarbeitern nachzuzahlen.

Die Auszahlung von Mehr- und Überstunden belief sich im Jahr 2023 auf insgesamt 41.412 Euro. Der finanzielle Aufwand für die Abgeltung der Mehrstunden ist als hoch anzusehen. Die Gemeinde hat darauf zu achten, die Ausgaben im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit innerhalb eines angemessenen Rahmens zu halten, um eine übermäßige finanzielle Belastung zu vermeiden.

2 Mitarbeiter der Gemeinde hatten Ende 2023 über 300 Stunden Resturlaub, 2 Bedienstete des Kindergartens über 100 Stunden. Die Vorgesetzten sollten sicherstellen, dass der Urlaub in Anspruch genommen wird.

Die Reinigung des Veranstaltungszentrums, des Bauhofs, des alten Gemeindeamtes und der Feuerwehrgebäude erfolgte je nach Bedarf durch Mehrstunden. Die Gemeinde zahlte die Mehrstunden aus. Die Gemeinde sollte die Reinigungseinsätze so optimieren, dass die vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden ausreichen. Eine Überprüfung der Reinigungsflächen und des Personalbedarfs durch eine externe Beratungsfirma wird empfohlen. Für Abwesenheiten der Reinigungskräfte sollte eine Vertretungsregelung bestehen, und externe Firmen sollten nur bei zwingendem Bedarf beauftragt werden.

## **Bauhof**

Die Gemeinde bedient sich eines externen Dienstleisters, der die Pflege von Verkehrsinseln und Grünanlagen betreut. Dafür wird der Gemeinde jährlich eine Pauschale in der Höhe von 28.500 Euro in Rechnung (inkl. Bepflanzung) gestellt. Für die Grünpflege zB der Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze und des Parks der Begegnung entstehen Vergütungsleistungen des Bauhofs in Höhe von durchschnittlich 80.700 Euro. Um Kostendämpfen entgegenzuwirken wird empfohlen, die jährliche Pauschale mit den Vergütungsleistungen zu vergleichen.

## **Öffentliche Einrichtungen**

### **Wasserversorgung**

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt im Jahr 2021 einen Überschuss in der Höhe von 67.276 Euro. Ein Betriebsüberschuss in der Höhe von 21.800 Euro wurde der zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Die Jahre 2022 und 2023 zeigten Abgänge in der Höhe von 238.820 Euro und 132.338 Euro, die durch eine Rücklagenentnahme ausgeglichen wurden. Der 2. Nachtragsvoranschlag 2024 geht wieder von einem Überschuss in der Höhe von 57.600 Euro aus. Der Betrieb Wasserversorgung sollte auch künftig kostendeckend geführt werden.

### **Kindergarten**

Die Marktgemeinde Asten verfügt über 3 Kindergärten: 2 gemeindeeigene und 1 wird von einem privaten Träger betrieben. Der Abgang im Kindergartenbereich belief sich im Prüfungszeitraum zwischen 771.613 Euro und 1.060.028 Euro. Die Gruppenabgänge (zwischen 70.147 Euro und 81.541 Euro) überschritten die durchschnittlichen Landeswerte der Kindergärten. Im gesamten Prüfungszeitraum war eine Vollaustattung der Kindergärten gegeben.

Eine Überprüfung der Abrechnungen des privaten Rechtsträgers erfolgte. Die Abgangszahlungen an die privaten Rechtsträger beliefen sich im Jahr 2021 auf 175.000 Euro, 2022 auf 180.000 Euro und erhöhte sich im Jahr 2023 auf 241.000 Euro.

### **Krabbelstube**

In der Marktgemeinde Asten befindet sich 1 Krabbelstube, die von einem privaten Rechtsträger betrieben wird. Der Abgang im Bereich der Krabbelstube belief sich im Prüfungszeitraum zwischen 370.690 Euro und 569.665 Euro. Die Gruppenabgänge (zwischen 62.397 Euro und 81.381 Euro) überschritten die durchschnittlichen Landeswerte der Krabbelstuben.

### **Schülerhort**

In den Jahren 2021 bis 2023 bewegte sich der Abgang des Schülerhortes zwischen 241.555 Euro und 347.157 Euro. Die Gruppenabgänge (zwischen 48.311 und 49.594 Euro) überschritten die durchschnittlichen Landeswerte im Schülerhort.

### **Ausspeisung**

Aufgefallen ist, dass es keinen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem externen Anbieter gab, bei dem die Speisen angekauft wurden. Es obliegt der Gemeinde, mit dem externen Anbieter einen Vertrag zu schließen. Der Vertrag sollte eine Klausel enthalten, die den Verkaufspreis wertgesichert an den Verbraucherpreisindex (VPI) bindet und bei Bedarf anpasst. Die Gebarung der Schülerausspeisung konnte im überprüften Zeitraum nicht kostendeckend geführt werden. Eine kostendeckende Gebarung der Schülerausspeisung sollte angestrebt werden.

### **Friedhof und Einsegnungshalle**

In den Jahren 2021 und 2022 leistete die Gemeinde Auszahlungen in der Höhe von 22.168 Euro bzw. 27.213 Euro, die im Folgejahr auf 47.223 Euro anstiegen. Dem Gegenüber standen Einzahlungen im Jahr 2021 in der Höhe von 10.559 Euro. Im darauffolgenden Jahr sanken diese auf 7.749 Euro und lies sie im Jahr 2023 wieder auf 10.851 Euro ansteigen. Trotzdem verzeichnete der Bereich Friedhof 2023 einen Abgang in der Höhe von 36.372 Euro. Für den Betrieb Friedhof ist eine kostendeckende Gebarung anzustreben.

Die Gemeinde holte Angebote zweier unterschiedlicher Firmen für die Fundamentherstellung und die Urnenmaurerstellung ein, die in der Vergangenheit die bestehende Urnenmauer errichteten, um ein einheitliches Gestaltungsbild beizubehalten und die Wartungs- und Erhaltungsarbeiten zu minimieren. Auch wenn eine Direktvergabe gemäß Bundesvergabegesetz 2018 zulässig ist, sollte die Gemeinde künftig mindestens 3 Vergleichsangebote auf Grund der Gebarungsgrundsätze einholen. Die Gemeinde sollte die Gebarungsgrundsätze beachten und im Sinne der Wirtschaftlichkeit mehrere Vergleichsangebote einholen.

## **Weitere wesentliche Feststellungen**

### **Feuerwehrwesen**

Seit dem Jahr 2023 ermittelt das Land OÖ in Zusammenarbeit mit dem Oö. Landes-Feuerwehrkommando für jede Feuerwehr und Gemeinde einen plausiblen Finanzbedarf. Für das Jahr 2023 lag der Finanzbedarf bei 253.061 Euro und somit weit über dem ermittelten Finanzbedarf in der Höhe von 74.300 Euro. Umgelegt auf die Einwohnerzahl der Gemeinde errechnete sich im Jahr 2023 ein Pro-Kopf-Aufwand von 34,38 Euro statt der 10,12 Euro pro Einwohner beim ermittelten Finanzbedarf. Der 2. Nachtragsvoranschlag 2024 geht von Aufwendungen in der Höhe von 216.400 Euro aus. Für Gemeinden mit mehr als 6.000 Einwohnern legte das Oö. Landes-Feuerwehrkommando keinen Referenzwert fest. Ein Überschreiten des Finanzbedarfs sollte vermieden und etwaige Sparpotenziale gemeinsam mit den Freiwilligen Feuerwehren ausgelotet werden.

Der Gemeinderat hat am 25. April 2024 eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung und Tarifordnung erlassen. Einzahlungen durch Einsatzverrechnungen waren in den Rechenwerken nicht ersichtlich. Gemäß § 6 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 sind sämtliche Möglichkeiten des Kostenersatzes auszuschöpfen. Die Gemeinde hat sämtliche Einnahmen aus der Gebührenordnung (Konto 852) und der Tarifordnung (Konto 810) im Rechenwerk der Gemeinde darzustellen.

### **Essen auf Rädern**

Im Prüfungszeitraum verzeichnete die Gemeinde einen Abgang von insgesamt 30.579 Euro. Die Gemeinde rechnet für das Jahr 2024 ebenfalls mit einem Defizit. Die Gemeinde sollte ihr Augenmerk auf eine ausgeglichene Haushaltsführung legen.

### **Wohn- und Geschäftsgebäude**

Der Abgang exkl. Sonderreinigungen belief sich auf 2.686 Euro (2021), 21.319 Euro (2022) und 18.163 Euro (2023). Es wird empfohlen, im Falle einer anstehenden umfangreichen Sanierung dieser alten Gebäude keine weiteren Investitionen vorzunehmen.

### **Gastschulbeiträge**

Die Gemeinde sollte bei den Gastschulbeitragsvorschreibungen darauf hinwirken, dass nur die laufenden Schulerhaltungskosten berücksichtigt werden. Es besteht die Möglichkeit, die Schulerhalter auf diese Tatsachen aufmerksam zu machen oder gemäß § 51 Abs. 3 POG 1992 Einspruch gegen die Gastschulbeitragsvorschreibung zu erheben.

### **Turnsaal**

Für die Benützung der Räumlichkeiten bestand keine Benützungsordnung. In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. GHO haben Gemeinden, für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte, von diesen angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Die Gemeinde hat jeweils eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ auszuarbeiten und zu beschließen.

### **Veranstaltungszentrum**

Der Gemeinderat beschloss die Tarifordnung am 19. Oktober 2023. Die Tarifordnung beinhaltet Sondertarifsätze für ortsansässige Vereine. Neben dem Normaltarif ist ein Vereinstarif für Einheimische nicht zulässig und widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz.

### **Energieversorgung**

#### **Strom**

Die Gemeinde führt keine Energiebuchhaltung. Gemäß § 11 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 sollte in Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen, eine Energiebuchhaltung geführt werden. Da Einsparungen nur über den Verbrauch möglich sein werden, wird der Gemeinde empfohlen, Aufzeichnungen<sup>1</sup> zu führen.

#### **Wärme**

Im Jahr 2010 schloss die Gemeinde zuletzt einen Gasliefervertrag ab, welcher sich automatisch jeweils um 1 Jahr verlängert. Die Gemeinde hat seit Abschluss des Gasliefervertrags keine Angebote eingeholt. Die Gemeinde sollte vor Ablauf der bestehenden Verträge, unter Heranziehung des Verbrauchs, mit dem Energieversorger Verhandlungen zur Tarifverbesserung führen oder gegebenenfalls den Anbieter wechseln.

### **Kundenforderungen**

Die Vorschreibung der Säumniszuschläge erfolgte nicht mittels Bescheides. Ebenso stellte die Gemeinde keine Abgabenbescheide aus. Die rechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

---

<sup>1</sup> <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35099.htm>

## **Förderungen**

Im Bereich Umwelt zahlte die Gemeinde im Prüfungszeitraum Förderungen in Höhe von insgesamt 60.391 Euro. Angesichts der immer schwieriger werdenden Herausforderungen der Gemeinden zur Erzielung einer ausgeglichenen Gebarung, sollte die großzügige Förderpolitik überdacht werden. An Vereine gewährte der Gemeinderat diverse Förderungen. Bei keinem der stichprobenartig gezogenen Auszahlungsbelege der Vereine waren Verwendungsnachweise beigelegt. In Zukunft hat sich die Gemeinde die Verwendung der Fördergelder durch Originalrechnungen nachweisen zu lassen. Nach den Vorgaben des Landes OÖ haben Förderungen ohne Verwendungsnachweis zu unterbleiben.

## **Gemeindevertretung**

### **Verfüungsmittel und Repräsentationsausgaben**

Der Bürgermeister hielt die rechtlich vorgegebenen und die in den Voranschlägen vorgesehenen Maximalrahmen ein. Er tätigte über dieses Konto auch Auszahlungen, für die der Art nach im Voranschlag andere Kostenstellen zur Verfügung stehen. Auf eine dementsprechende Zuordnung ist zu achten. Zuwendungen und Förderungen gemäß den festgelegten Betragsgrenzen sind vom Gemeindevorstand zu beschließen. Eigenbelege haben alle buchhalterischen Vorgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

## **Investitionen**

Im Jahr 2023 erwarb die Gemeinde wegen fehlenden Platzes für die Krabbelstube eine Containeranlage. Zum Zeitpunkt der Prüfung war das Projekt bereits abgeschlossen. Bei Vergaben sind die Zuständigkeitsregelungen nach der Oö. Gemeindeordnung 1990 zu beachten und einzuhalten. Die Gemeinde ist für die Bereitstellung der Container zuständig, Auftragsvergaben sowie Angebotseinholung und Einkäufe obliegen der Gemeinde. Es wird auf die Einhaltung des Bundesvergabegesetzes ausdrücklich hingewiesen.

## Detailbericht Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	LL
Gemeindegröße (km <sup>2</sup> ):	8,5
Seehöhe (Hauptort):	254 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	350

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	44
Güterwege (km):	2
Landesstraßen (km):	3,5

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	13	6	5	4	2	1
	<b>SPÖ</b>	<b>MIA</b>	<b>ÖVP</b>	<b>FPÖ</b>	<b>Grüne</b>	<b>MFG</b>

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	6.025
Registerzählung 2011:	6.220
Registerzählung 2022:	6.848
EWZ lt. ZMR 31.10.2023:	6.989
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	6.797
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	7.340

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	37
Hochbehälter:	-
Pumpwerke Wasser:	-
Kanallänge (km):	34
Druckleitungen (km):	-
Pumpwerke Kanal:	10

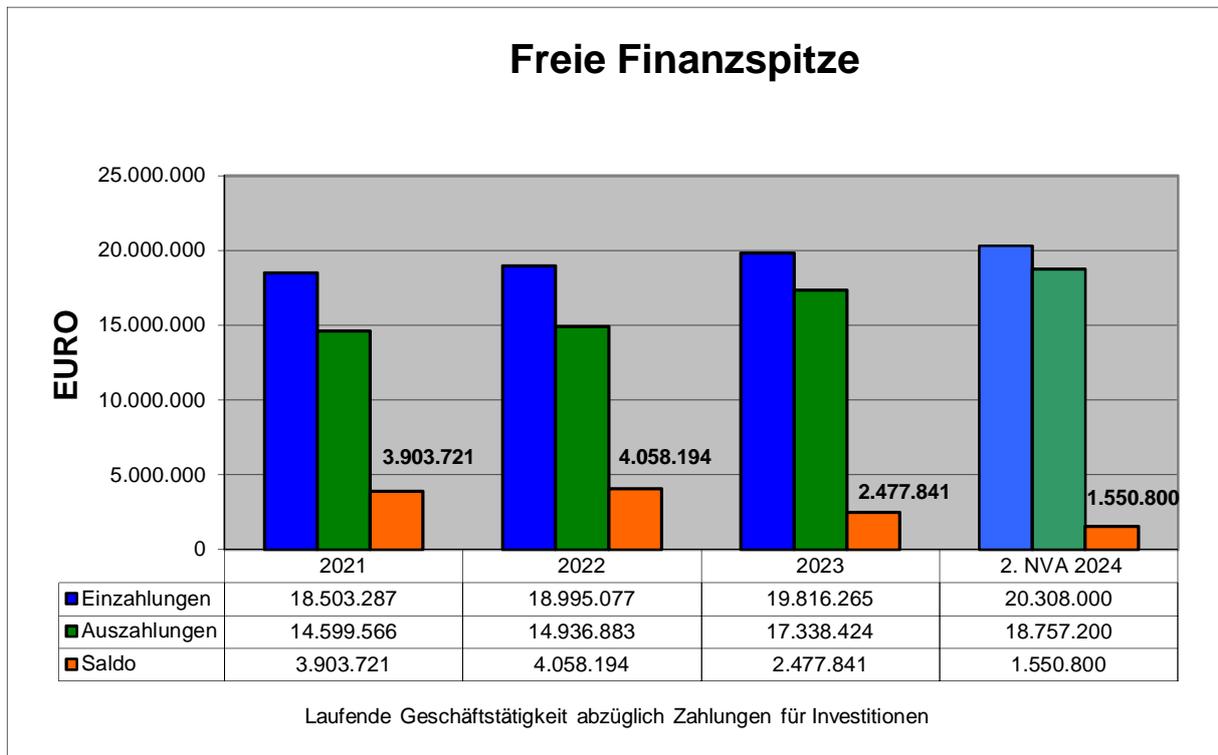
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		18.516.067	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		220.045	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2024:		39 %	
Finanzkraft 2022 je EW:*	1.566	Rang (Bezirk / OÖ):*	9 / 73

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	2
Bücherei:	1
Seniorenklub:	1
Kinderspielplätze:	5
Veranstaltungszentrum:	1

Bildungseinrichtungen 2023/2024	
Kindergarten:	13 Gruppen, 275 Kinder
Krabbelstube:	7 Gruppen, 72 Kinder
Volksschule:	16 Klassen, 330 Schüler

\* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2022](#)

## Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die freie Finanzspitze war im Prüfungszeitraum durchwegs positiv. Auch für das Jahr 2024 wird ein positives Ergebnis prognostiziert, dass sich jedoch im Vergleich zu 2023 um 58 % verringern wird. Diese Verringerung ist auf die steigenden Auszahlungen bei gleichbleibenden Einzahlungen zurückzuführen.

Die operative Gebarung stellt die Finanzierung des laufenden Betriebsaufwands in einer Gemeinde dar.

Bei Betrachtung der Durchschnittswerte der Jahre 2021 bis 2023 setzten sich die Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers zu

- 36 % aus Ertragsanteilen
- 24 % aus eigenen Abgaben
- 15 % aus Gebühren
- 11 % aus Leistungen
- 8 % aus Rücklagenbewegungen bzw. Zuführungen und
- 6 % aus Transferzahlungen zusammen.

Im Jahr 2023 stiegen die Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit im Vergleich zu 2021 um 723.838 Euro. Für das Jahr 2024 prognostizierte die Gemeinde gleichbleibende Einzahlungen.

Die Einzahlungen aus Transfers verzeichneten in den Jahren 2021 bis 2023 einen Anstieg von 57 %. Dieser Zuwachs ist auf die verstärkte Bereitstellung von Mitteln in verschiedenen Bereichen zurückzuführen, insbesondere durch Zuweisungen und Zuschüsse von Land und

Bund, darunter Bedarfszuweisungen, Zinszuschüsse und weitere Förderungen. Gemäß 2. Nachtragsvoranschlag 2024 geht die Gemeinde von einer Steigerung der Transfereinzahlungen um 6 % aus.

Die höchsten Auszahlungen im Bereich der operativen Gebarung entfielen mit 42 % auf den Sachaufwand, mit 38 % auf Auszahlungen aus Transfers und mit 20 % auf den Personalaufwand.

Die Auszahlungen für Sachaufwand stiegen in den Jahren 2021 bis 2023 um 11 %. Besonders die Auszahlungen im Bereich Verwaltungs- und Betriebsaufwand trugen zu den gestiegenen Gesamtausgaben bei. Im 2. Nachtragsvoranschlag 2024 wird davon ausgegangen, dass sich die Auszahlungen der operativen Gebarung um 5 % erhöhen werden. Die geplante Erhöhung ergibt sich aus gestiegenen Personalausgaben, die auf Neueinstellungen sowie allgemeine Lohnsteigerungen zurückzuführen sind.

Im Bereich der investiven Gebarung beliefen sich die Einzahlungen im Jahr 2021 auf 1.450.829 Euro, während sie in den Jahren 2022 und 2023 durchschnittlich 947.273 Euro betragen. Die Mehreinnahmen im Jahr 2021 sind darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde in diesem Jahr mehrere Projekte durchführte und dadurch höhere Zuschüsse erhielt. Im 2. Nachtragsvoranschlag 2024 wird von Einzahlungen in Höhe von 2.348.600 Euro ausgegangen. Die erhöhten Einzahlungen sind auf die erwarteten Zuschüsse für die Realisierung geplanter Projekte (Kinderhaus) zurückzuführen.

In den Jahren 2021 und 2022 beliefen sich die Auszahlungen im Bereich der Investitionstätigkeit auf durchschnittlich 3.089.627 Euro. Im Jahr 2023 verzeichnete die Gemeinde in diesem Bereich einen Rückgang von 39 %. Für das Jahr 2024 erwartet die Gemeinde Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit in Höhe von 7.699.300 Euro. Die geplanten Investitionen führen zu einem negativen Saldo, sofern dieser nicht durch Rücklagen ausgeglichen wird. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Gemeinde ihre Rücklagen effizient, sparsam und zweckgerichtet einsetzt, um einen finanziellen Puffer für zukünftige Herausforderungen sicherzustellen.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

<b>Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)</b>				
<b>Finanzjahr</b>	<b>RA 2021</b>	<b>RA 2022</b>	<b>RA 2023</b>	<b>2. NVA 2024</b>
Saldo 1 – Operative Gebarung	2.719.529	2.965.124	1.477.361	1.016.500
Saldo 2 – Investive Gebarung	-1.686.605	-2.108.206	-2.192.342	-5.350.700
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-6.730	-	-	-
<b>Saldo 5 – Geldfluss</b>	<b>1.026.193</b>	<b>856.919</b>	<b>-714.981</b>	<b>-4.334.200</b>
- Saldo investive Einzelvorhaben	-71.274	-730.789	-935.027	-3.651.200
<b>Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit</b>	<b>1.097.467</b>	<b>1.587.708</b>	<b>220.045</b>	<b>-683.000</b>

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten in den Jahren 2021 bis 2023 die Investitionen bedeckt werden. Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit, an denen sich in OÖ der Haushaltsausgleich bestimmt, stellten sich im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 positiv dar.

Im 2. Nachtragsvoranschlag 2024 wird jedoch davon ausgegangen, dass das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit negativ ausfallen wird. Ein solches negatives Ergebnis kann durch Rücklagen ausgeglichen werden, sofern die Gemeinde über genügend eigene liquide Mittel verfügt. Die Bildung von Haushaltsrücklagen ist gemäß § 18 Oö. Gemeindehaushaltsordnung nur möglich, wenn gleichzeitig Zahlungsmittelreserven dotiert werden. Ist dies nicht der Fall, gilt die Gemeinde im Sinne der „Gemeindefinanzierung Neu“ als Härteausgleichsgemeinde.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Im Prüfungszeitraum war die Gemeinde schuldenfrei. Die Marktgemeinde Asten plant für das Jahr 2024 keine Darlehnsaufnahmen.

Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit, an denen sich in OÖ der Haushaltsausgleich bestimmt, stellten sich in den Jahren 2021 bis 2023 positiv dar.

<b>Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)</b>				
<b>Finanzjahr</b>	<b>RA 2021</b>	<b>RA 2022</b>	<b>RA 2023</b>	<b>2. NVA 2024</b>
Erträge	19.316.977	20.241.854	20.483.225	20.967.500
Aufwendungen	17.372.804	18.483.542	21.834.423	21.041.600
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>	<b>1.944.173</b>	<b>1.758.312</b>	<b>-1.351.198</b>	<b>-74.100</b>
Entnahme von Rücklagen	1.918.547	1.675.124	2.609.920	5.607.100
Zuweisung an Rücklagen	4.721.384	2.532.043	3.144.939	2.533.000
<b>Nettoergebnis nach Rücklagen</b>	<b>-858.664</b>	<b>901.393</b>	<b>-1.886.217</b>	<b>3.000.000</b>

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten.

<b>Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)</b>			
<b>AKTIVA</b>	<b>Ende 2020</b>	<b>Ende 2023</b>	<b>Differenz</b>
Langfristiges Vermögen	114.521.469	117.831.596	3.310.127
Kurzfristiges Vermögen	11.110.162	11.955.044	844.883
<b>Summe</b>	<b>125.631.631</b>	<b>129.786.640</b>	<b>4.155.010</b>
<b>PASSIVA</b>	<b>Ende 2020</b>	<b>Ende 2023</b>	<b>Differenz</b>
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	112.385.886	114.669.181	2.283.295
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	11.198.854	13.195.323	1.996.469
Langfristige Fremdmittel	857.318	1.047.758	190.440
Kurzfristige Fremdmittel	1.189.573	874.378	-315.195
<b>Summe</b>	<b>125.631.631</b>	<b>129.786.640</b>	<b>4.155.010</b>

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Zwischen Ende 2020 und Ende 2023 hat sich das Vermögen der Gemeinde um 4.155.010 Euro erhöht. Diese Zunahme ist größtenteils auf Investitionen in den Kanal- und Abwasserbereich, den Straßenbau sowie die Straßenbeleuchtung zurückzuführen. Zudem hat die Gemeinde aufgrund von Platzmangel eine hohe Anzahl an Containern für die Krabbelstube und die Volksschule angeschafft. Der Kauf eines weiteren Gebäudes hat ebenfalls zur Vermögenssteigerung beigetragen.

Beim Sachanlagevermögen werden die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibungen dargestellt, was den fortgeschriebenen Anschaffungswert zum Jahresende 2023 ergibt.

Die Gegenüberstellung des langfristigen Vermögens zeigt ein positives Bild, nämlich, dass es mit einem hohen Anteil aus Nettovermögen und Investitionszuschüssen finanziert wird.

Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die sich wie folgt berechnet:

$$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$$

Daraus errechnet sich für das Jahr 2023 eine Nettovermögensquote von 99 %. Das bedeutet, dass die Gemeinde einen hohen Anteil ihres Vermögens durch eigene Mittel finanzieren konnte.

### Eröffnungsbilanz 2020

Durch die Eröffnungsbilanz (EB) wird zum Stichtag das gesamte Vermögen einer Gemeinde erstmals vollständig erfasst und bewertet. Die Marktgemeinde Asten hat einen umfassenden Bericht zur Eröffnungsbilanz erstellt. Die stichprobenartige Überprüfung der Eröffnungsbilanz ergab keine Beanstandungen.

### Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 07. Dezember 2023 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2024 bis 2028. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden für die Jahre 2025 bis 2028 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

Jahr	2025	2026	2027	2028
	<b>Beträge in Euro</b>			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-689.000	-618.000	-398.700	-389.400
Ergebnishaushalt - Nettoergebnis (Saldo 0)	-1.679.800	-1.565.500	-1.292.100	-1.130.400

Nach den Grundsätzen der Voranschlagserstellung ist im Finanzierungshaushalt das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ausgeglichen zu erstellen. Im MEFP weist der Ergebnishaushalt deutlich auf ein negatives Nettoergebnis hin.

Gemäß § 75 Abs. 5 Oö. GemO 1990 soll ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht angestrebt werden.

*Die Gemeinde sollte zukünftig ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht anstreben.*

### Rücklagen

Die Gemeinde verfügte im Prüfungszeitraum stets über Rücklagen, die sich in zweckgebundene und allgemeine Rücklagen aufteilen. In der Tabelle wird die Veränderung der Rücklagen von 2021 bis 2023 dargestellt (Beträge in Euro):

Rücklagenbestand	Beginn	Veränderungen			Ende
	RA 2021	2021	2022	2023	RA 2023
Zweckgebundene Haushaltsrücklagen	<b>4.784.800</b>	-847.285	+302.193	-536.395	<b>3.703.312</b>
Allgemeine Haushaltsrücklagen	<b>5.205.039</b>	+1.871.922	+554.726	-178.586	<b>7.453.101</b>
<b>Summe</b>	<b>9.989.839</b>	<b>+1.024.637</b>	<b>+856.919</b>	<b>-714.981</b>	<b>11.156.413</b>

Im Jahr 2023 verteilten sich die zweckgebundenen Rücklagen auf folgende Bereiche: 79 % auf die Abwasserbeseitigung und 21 % auf die Wasserversorgung.

Bei den allgemeinen Haushaltsrücklagen machten die Rücklagen für den Ausbau der Kinderbetreuung mit 42 % den größten Anteil aus. Weitere Rücklagen verteilten sich wie folgt: 31 % allgemeine Rücklagen, 7 % für Sanierungen von gemeindeeigenen Gebäuden, 7 % für Hochwasserschutz und der Rest auf verschiedene Bereiche.

### Zahlungsmittelreserven

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Differenz zwischen den Haushaltsrücklagen und den Zahlungsmittelreserven (Beträge in Euro):

	Ende 2021	Ende 2022	Ende 2023
Zahlungsmittelreserven	8.211.639	9.803.686	5.963.495
Rücklagen mit und ohne Zweckbindung	12.792.676	13.649.595	14.184.614
<b>Differenz</b>	<b>-4.581.037</b>	<b>-3.845.909</b>	<b>-8.221.119</b>

Die Differenzen resultieren daraus, dass die Gemeinde die Rücklagendotierung im Ergebnishaushalt des Vorjahres verbuchte, während die tatsächlichen Zuführungen zur Rücklage erst im Folgejahr erfolgten.

Während des Prüfungszeitraums verwendete die Gemeinde 3.028.200 Euro aus den Rücklagen für innere Darlehen. Dies entsprach dem § 73b Z 11 Oö. GemO 1990.

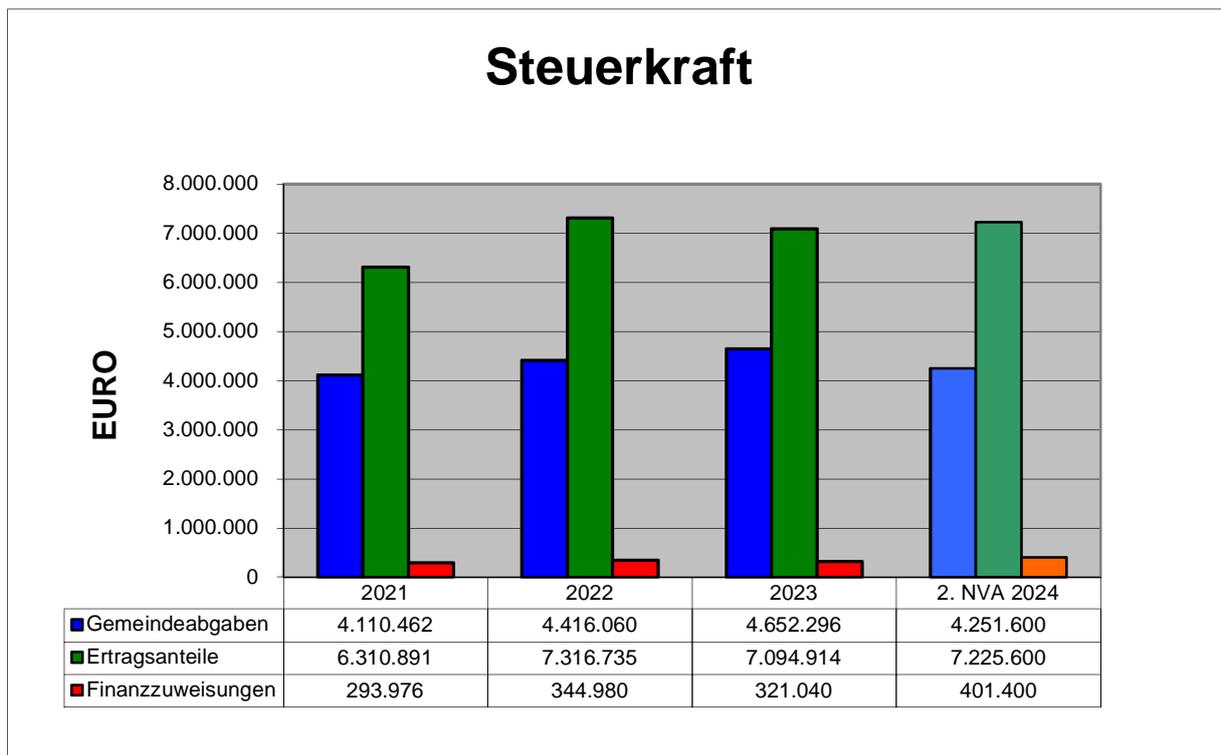
### Vorsteuerabzug Bauhof

Die Marktgemeinde Asten macht nicht Gebrauch vom Vorsteuerabzug.

Der Bauhof einer Gemeinde (als Selbstversorgungsbetrieb) ist zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn die bezogenen Leistungen für unternehmerische Zwecke genutzt werden und die Gemeinde entsprechende Einnahmen daraus erzielt. Werden die Leistungen jedoch für hoheitliche Aufgaben verwendet, besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug. Innerhalb eines Selbstversorgungsbetriebes kann ein anteiliger Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, sofern die Leistungen zu mindestens 10 % für unternehmerische Zwecke eingesetzt werden.

*Die Gemeinde sollte überprüfen, ob sie vom Vorsteuerabzug Gebrauch machen kann.*

## Finanzausstattung



Die Einnahmenentwicklung der Steuerkraft zeigte, dass sich die Ertragsanteile im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2021 um 12 % bzw. 784.023 Euro erhöhten. Die Ertragsanteile sanken hingegen im Vergleich von 2022 auf 2023 geringfügig. Der 2. Nachtragsvoranschlag 2024 geht erneut von einem Zuwachs von 130.686 Euro auf 7.225.600 Euro aus.

Die Einzahlungen aus den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben lagen in den Jahren 2021 bis 2023 bei durchschnittlich 4.393.939 Euro pro Jahr. Die Steuerkraft der Gemeinde setzt sich aus den eigenen Steuern, den Finanzzuweisungen und den Ertragsanteilen zusammen. Im Jahr 2023 betrug diese 12.068.250 Euro und setzte sich zu 38,5 % aus eigenen Steuern zusammen. Mit diesem Verhältnis zählt die Gemeinde zu den finanzkräftigen Gemeinden.

In der veröffentlichten Statistik des Landes Oberösterreich aus dem Jahr 2022 rangierte die Gemeinde auf dem 9. Finanzkraft Rang von 22 Gemeinden des Bezirkes Linz-Land und dem 73. Rang von 438 Gemeinden landesweit. Die Finanzkraft belief sich auf 1.566 Euro je Einwohner.

Die Marktgemeinde Asten erhielt im Prüfungszeitraum Finanzzuweisungen gemäß § 24 Z 2 (Strukturfonds Bund) in Höhe von durchschnittlich 35.236 Euro pro Jahr. Weiters bekam die Gemeinde im Zuge des Gemeindepakets in den Jahren 2021 und 2022 Mittel in der Höhe von 19.600 Euro bzw. 70.100 Euro. Die erhaltenen Mittel im Jahr 2023 in der Höhe von 126.702 Euro verwendete die Gemeinde direkt für ein investives Vorhaben (Krabbelstubencontainer).

Mit 1. Jänner 2018 begann die Umsetzung der „Gemeindefinanzierung Neu“. Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln erhielt die Gemeinde im Jahr 2023 aus dem Strukturfonds (Land) 232.644 Euro. Im Zuge der Sonder-Bedarfszuweisung 2024 geht der 2. Nachtragsvoranschlag 2024 von 115.900 Euro aus, die die Gemeinde ordnungsgemäß in der investiven Gebarung veranschlagte. Die Gemeinde verwendete die Mittel zum Haushaltsausgleich 2024 und übernahm diese in die operative Gebarung. Die Auszahlung

dieser Strukturfondsmittel erfolgte quartalsweise. Im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms 2023 (KIP)<sup>2</sup> erhielt die Gemeinde im Jahr 2023 über 53.247 Euro.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der 4 wichtigsten gemeindeeigenen Steuern und Abgaben sowie die Summe der Ertragsanteile, die in der Steuerkraft enthalten sind:

Steuerart	RA 2021	RA 2022	RA 2023	2. NVA 2024
	Beträge in Euro			
Ertragsanteile	6.310.891	7.316.735	7.094.914	7.225.600
Kommunalsteuer	3.285.158	3.573.261	3.798.043	3.400.000
Grundsteuer B	735.302	744.185	754.711	750.000
Erhaltungsbeiträge	34.858	33.850	31.393	42.900
Lustbarkeitsabgabe	16.000	21.000	20.250	15.000

Den größten Einnahmenanteil bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben nehmen die Kommunalsteuer und die Grundsteuer B ein, die neben den Ertragsanteilen gewichtende Faktoren der Finanzkraft der Gemeinde sind.

### Hundeabgabe

Die Gemeinde hob für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, im Prüfungszeitraum zwischen 6 Euro und 8 Euro ein. Ab dem Jahr 2024 erhöhte der Gemeinderat diese auf 9 Euro. Die Abgabe für sonstige Hunde bewegte sich in den Jahren 2021 bis 2023 zwischen 27 Euro und 35 Euro. Für das Jahr 2024 sind 40 Euro vorgesehen.

Die Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, liegt unter dem Höchstbeitrag von 30 Euro und für sonstige Hunde unter dem vom Land OÖ empfohlenen Mindestrichtwert in der Höhe von 50 Euro.

*Es wird empfohlen, die Hundeabgaben anzupassen.*

### Verwaltungsabgaben

In baubehördlichen Verfahren sind auf Basis unterschiedlicher Gesetze Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben. Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. GVV 2012<sup>3</sup> wurde im Prüfungszeitraum einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen.

Bei den Stichproben „Tarifpost 8“<sup>4</sup> wurden die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten und ordnungsgemäß vorgeschrieben.

### Tarifpost 48a – Ausnahmegewilligung von der Wasserbezugspflicht<sup>5</sup>

Die Gemeinde kann für angeschlossene Objekte auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Trinkwasser-Bezugspflicht gewähren. Die Ausnahme ist 10 Jahre gültig, wobei der Gemeinde nach 5 Jahren ein entsprechender Wasserbefund für den eigenen Hausbrunnen vorzulegen ist. Es liegen Ausnahmegewilligungen samt Trinkwasseruntersuchungen vor. Die Gemeinde führt darüber digitale Aufzeichnungen, schreibt diese bescheidmässig vor und verrechnet die Tarifpost.

Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass bei 92 angeschlossenen Liegenschaften der jährliche Wasserverbrauch bei weniger als 20 m<sup>3</sup> lag. Dabei handelt es sich um Objekte,

<sup>2</sup> Eine Hälfte für Maßnahmen zur Energieeffizienz sowie zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger, die andere Hälfte für Investitionsprojekte.

<sup>3</sup> Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012

<sup>4</sup> Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden

<sup>5</sup> Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

Nebenwohnsitze, Lagergebäude von Firmen bzw. um Ein- oder Mehr-Personen-Haushalte. 43 Liegenschaften verzeichneten keinen Wasserverbrauch. Für den Großteil dieser Objekte lag eine Ausnahmegewilligung vor bzw. handelte es sich um Leerstände, Objekte mit einer Wasser-Wasser-Wärmepumpe oder noch im Bau befindliche Objekte. Bei 3 Objekten lagen keine Ausnahmegewilligungen vor.

Die Anschlusspflicht hat die Wirkung, dass der Bedarf an Trink- und Nutzwasser in den Objekten ausschließlich aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gedeckt werden muss. Die Anschlusspflicht ist mit einer Bezugspflicht verbunden.

*Die Gemeinde hat die geringen Wasserverbräuche auf Plausibilität zu prüfen. Sollten die Voraussetzungen nach § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gegeben sein, hat die Gemeinde, über Antrag der Eigentümer, die Objekte mit Bescheid von der Bezugspflicht auszunehmen. Die Bescheide bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Bezugspflicht sind umgehend nach den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 zu erlassen.*

### **Tarifpost 25 – Ausnahme von der Anschlusspflicht von Kanal<sup>6</sup>**

Auch wurden stichprobenartig landwirtschaftliche Objekte überprüft. Hierzu war festzustellen, dass im Zuge der Stichproben die Objekte im 50-Meter-Bereich angeschlossen sind oder außerhalb dieses Bereichs liegen.

### **Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen**

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung anzeigepflichtiger Veranstaltungen<sup>7</sup> spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Für Veranstaltungsmeldungen<sup>8</sup> gilt eine 2 Wochen Frist. Festzustellen war, dass einige Veranstalter weder bei einer Veranstaltungsmeldung noch bei einer Veranstaltungsanzeige die Meldefristen einhielten.

*Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen.*

Für die Jahre 2021 und 2022 waren keine anzeigepflichtigen Veranstaltungen zu verzeichnen. Die Verwaltungsabgabe im Jahr 2023 schrieb die Gemeinde nicht per Bescheid vor. Festzuhalten ist, dass während der Prüfung die Gemeinde eine Überprüfung der offenen Verwaltungs- und Bundesabgaben einleitete und diese vorschrieb.

*Künftig sind Verwaltungsabgaben, wenn sie nicht ohne weiteres entrichtet werden, bescheidmäßig vorzuschreiben.*

### **Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale**

Gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 bestand ab Jahresbeginn 2019 die Möglichkeit der Ausschreibung und Einhebung eines Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale.

Der Gemeinderat hat im April 2019 den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale für Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 50 m<sup>2</sup> sowie für Dauercamper mit 100 % und für Wohnungen mit einer Nutzfläche von über 50 m<sup>2</sup> mit 200 % nicht festgesetzt und somit auch keine Verordnung erlassen. Dies begründet sich darin, dass viele Wohnungseigentümer, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Asten haben, auch über weitere Wohnungseinheiten in dieser Gemeinde verfügen.

---

<sup>6</sup> Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage

<sup>7</sup> Veranstaltungsanzeige (§ 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

<sup>8</sup> Veranstaltungsmeldung (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

Nicht als Freizeitwohnungen gemäß § 54 (3b) Oö. Tourismusgesetz 2018 gelten Wohnungen, bei welchen die Eigentümer auch den Hauptwohnsitz in derselben Gemeinde haben.

Laut § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 beträgt der Höchstbeitrag des Zuschlags für Wohnungen bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche 150 % bzw. 129,60 Euro und über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche 200 % bzw. 259,20 Euro.

*Da die Einnahmen zur Gänze bei der Gemeinde verbleiben, sollten ein Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale eingehoben und die Höchstgrenzen ausgeschöpft werden. Ebenso ist in diesem Zuge eine Verordnung zu erlassen.*

## **Fremdfinanzierungen**

### **Darlehen**

Die Marktgemeinde Asten hat seit September 2021 keine Belastungen aus Darlehensverbindlichkeiten. Auch für die Planjahre sind keine Darlehensaufnahmen vorgesehen.

### **Geldverkehrsspesen**

Im Jahr 2021 beliefen sich die Geldverkehrsspesen der Gemeinde auf 21.440 Euro. Im folgenden Jahr reduzierten sie sich auf 18.296 Euro und sanken im darauffolgenden Jahr weiter auf 10.033 Euro. Der 2. Nachtragsvoranschlag 2024 geht von Geldverkehrsspesen in der Höhe von 11.000 Euro aus.

Die hohen Spesen im Jahr 2021 sind hauptsächlich auf das Verwahrtgelt zurückzuführen, das die Konten mit 11.000 Euro belastete und ab dem Jahr 2023 vollständig entfiel. Zudem verhandelte die Gemeinde mit dem Bankomatanbieter einen neuen Vertrag, der geringere Spesen vorsieht. Die Gemeinde erzielte im Jahr 2023 Habenzinsen in Höhe von insgesamt 23.866 Euro auf ihren Girokonten.

Die Marktgemeinde Asten führt 3 Girokonten bei 3 verschiedenen Bankinstituten.

*Da bei jedem Bankinstitut Spesen anfallen, wird empfohlen, die Girokonten zu reduzieren.*

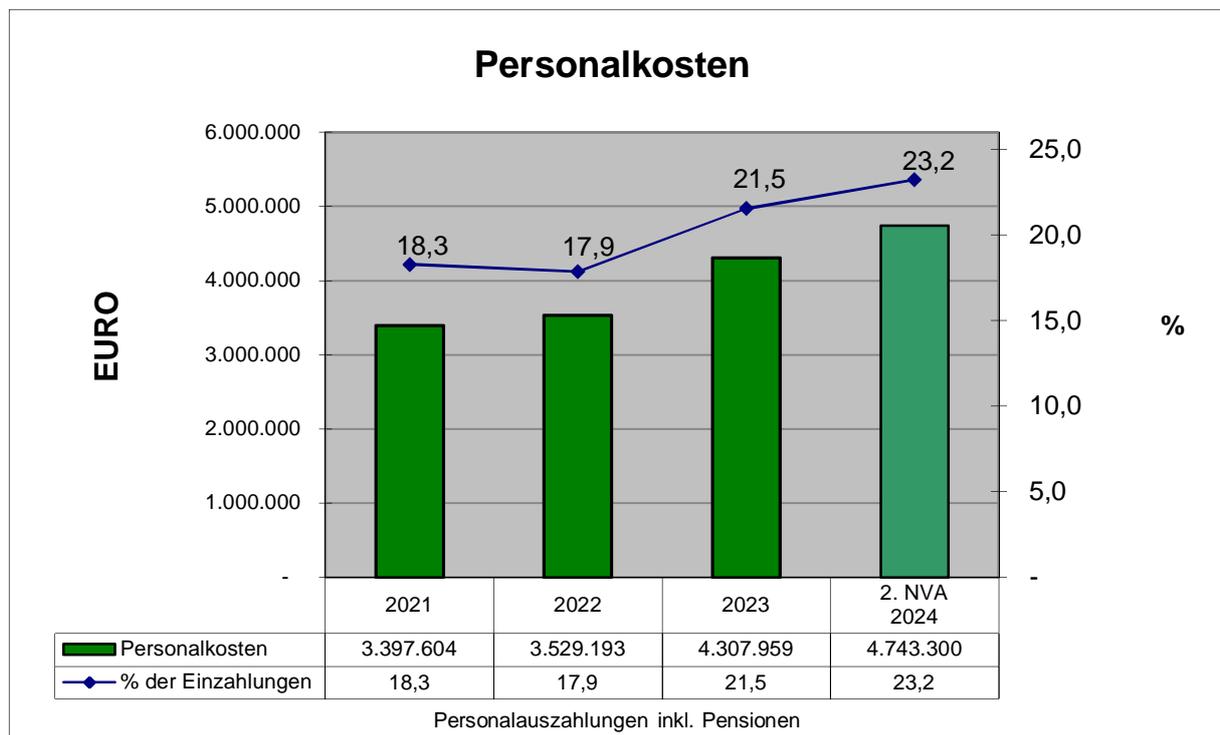
### **Kassenkredit**

Der Kassenkredit dient zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit und darf gemäß Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 ein Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag nicht überschreiten.

Der Gemeinderat setzte für das Haushaltsjahr 2024 den Kassenkredit in der Höhe von 440.000 Euro fest. Die gesetzliche Obergrenze wäre 4.000.000 Euro, das einem Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Voranschlag entspricht.

Die Gemeinde nahm im Prüfungszeitraum den Kassenkredit nicht in Anspruch, daher fielen auch keine Kassenkreditzinsen an.

## Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit liegt der Personalaufwand in der Gemeinde zwischen 18,3 % und 25,1 %.

Die Personalkosten (exkl. Pensionen) entstanden in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (7.395 Einwohner laut GR-Wahl 2021) im Jahr 2023 ergaben:

Bereich	Personalkosten	Kosten je Einwohner
Kindergärten	1.250.072 Euro	169 Euro
Zentralamt	1.128.594 Euro	153 Euro
Hort	650.327 Euro	88 Euro
Bauhof	531.570 Euro	72 Euro
Volksschule	173.112 Euro	23 Euro
Community Nurse	92.931 Euro	13 Euro
Krabbelstube	42.739 Euro	6 Euro
Tagesheimstätten	30.094 Euro	4 Euro
Kindergartentransport	16.111 Euro	2 Euro
Sonstige	27.486 Euro	4 Euro
<b>Summe</b>	<b>3.943.036 Euro</b>	<b>533 Euro</b>

Die Personalkosten verzeichneten im Prüfungszeitraum einen kontinuierlichen Anstieg. Die Kosten erhöhten sich von 2021 auf 2023 um 30 %.

In der allgemeinen Verwaltung erhöhten sich die Personalkosten um 15 % und im Bauhofbereich um 9 %. Im Bereich der Verwaltung haben sich die gestiegenen Auszahlungen für Mehrleistungen sowie die sonstigen Aufwandsentschädigungen auf die Mehrkosten ausgewirkt. Im handwerklichen Bereich sind die Personalkosten ebenfalls gestiegen, bedingt durch das Oö. Handwerksberufenanpassungsgesetz 2022, welches am 1. Jänner 2023 in Kraft getreten ist und das erhöhte Grundgehalt für handwerkliche Verwendungen regelt.

Im Bereich der Kinderbetreuung sind die Personalkosten um 39 % gestiegen. Dies ist auf den ständigen Wechsel in diesem Bereich zurückzuführen, wodurch sich die Mitarbeiter gegenseitig vertreten mussten bzw. Posten doppelt besetzt waren. Die Lohnkostenerhöhungen resultierten neben bezugs- und besoldungsrechtlichen Gründen auch aus den seit März 2023 zusätzlich gewährten Zuschlägen für Kindergartenpädagoginnen und -assistentinnen gemäß dem Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstrechtsanpassungsgesetz 2023.

Bei der Gemeinde waren Ende 2023 insgesamt 88 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (MA) mit 73,4 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen beschäftigt:

<b>Tätigkeitsbereich</b>	<b>MA</b>	<b>PE</b>
Kinderbetreuung <sup>9</sup>	42	34,04
Allgemeine Verwaltung	22	18,05
Bauhof	10	10,00
Reinigung	11	9,05
Schulwart	1	1,00
Seniorenclub	1	0,63
Kindergartentransport/Reinigung	1	0,63
<b>Gesamt</b>	<b>88</b>	<b>73,40</b>

### **Dienstpostenplan**

Die Dienstposten der allgemeinen Verwaltung und des handwerklichen Dienstes werden jährlich in einem Stellenplan mit den Voranschlägen kundgemacht.

Der Personalstand bewegte sich innerhalb des möglichen Rahmens nach der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023.

### **Allgemeine Verwaltung**

Der erhobene Personalstand wurde dem mit 2. Nachtragsvoranschlag 2024<sup>10</sup> beschlossenen Dienstpostenplan (DPP) sowie der tatsächlichen Besetzung zum Prüfungszeitpunkt gegenübergestellt:

<b>Bereich</b>	<b>Geltender Dienstpostenplan</b>		<b>Tatsächliche Besetzung</b>	
	<b>PE</b>	<b>Einstufung</b>	<b>PE</b>	<b>Einstufung</b>
<b>Allgemeine Verwaltung</b>	1,00	GD 08	1,00	GD 08
	2,88	GD 12	2,88	GD 12
	2,00	GD 14	2,00	GD 14
	2,00	GD 16	2,00	GD 16
	1,80	GD 17	1,80	GD 17
	7,61	GD 18	3,38	GD 18
	-	-	3,45	GD 19
	1,00	GD 20	1,00	GD 20
	1,00	GD 25	1,00	GD 25

<sup>9</sup> Gemeindeeigene Kindergärten und Hort

<sup>10</sup> Gemeinderatsbeschluss 19. September 2024

Die Gemeinde stuft Gemeindebedienstete, die die Dienstprüfung noch nicht absolviert haben, in GD 19 ein. Nach erfolgreicher Absolvierung der Dienstprüfung werden sie in GD 18 eingestuft.

### **Verwaltungskostentangente**

Im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 verrechnete die Gemeinde für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten in den Betrieben Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung eine Verwaltungskostentangente in der Höhe von insgesamt 837.932 Euro weiter.

Der Verwaltungsaufwand der Gemeinde wird nur für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geschätzt. Es gibt keine Aufzeichnungen darüber. In diesem Zusammenhang wird auf § 7 Abs. 5 VRV 2015 verwiesen, wonach haushaltsinterne Vergütungen jedenfalls dann zu veranschlagen sind, wenn es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen von wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen, oder an solche handelt.

*Die Gemeinde sollte genaue Aufzeichnungen über den Verwaltungsaufwand in den einzelnen Bereichen führen, um die Kosten auf die betrieblichen Einrichtungen realistisch umlegen zu können. Zudem sollte die Gemeinde die Umlegung der Verwaltungskosten auf weitere tariffinanzierte Bereiche (Kindergartenbetreuung, Essen auf Rädern usw.) ausdehnen.*

### **Organisation**

In regelmäßigen Abständen werden Mitarbeitergespräche durchgeführt. Der Amtsleiter führt diese Gespräche mit den Abteilungsleitern, welche wiederum in ihren Abteilungen die Gespräche mit den jeweiligen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen führen.

Festzustellen war, dass nur für Verwaltungsmitarbeiter eine Arbeitsplatzbeschreibung vorlag.

*Für jeden einzelnen Arbeitsplatz in der Gemeinde ist eine den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende detaillierte Arbeitsplatzbeschreibung zu erstellen, mit dem jeweiligen Mitarbeiter zu besprechen und per Unterschrift verbindlich festzulegen.*

### **Zulagen und Nebengebühren**

#### **Bereitschaftsentschädigung**

Im Jahr 2023 belief sich die Bereitschaftsentschädigung auf 31.200 Euro. Die Bediensteten erhielten das ganze Jahr über eine Bereitschaftsentschädigung.

Die verrechneten Stundensätze entsprachen den vorgegebenen Richtsätzen.

#### **Bereitschaftsentschädigung für Aufzugswärter**

Ursprünglich erhielten 2 Personen für die Bereitschaft für die Hebeanlage im Rathaus anteilige Entschädigungen in Höhe der vorgesehenen Abgeltung von 70 % bzw. 30 %. Nachdem eine Person in Karenz ging, erhielt die verbleibende Person die volle Entschädigung. Dasselbe gilt für den Kleinlastenaufzug im Hort, wo sich ebenfalls 2 Personen die Bereitschaftsentschädigung mit 70 % und 30 % teilten.

Die Bereitschaftsentschädigung gebührt in voller Höhe nur für Aufzüge in gemeindeeigenen Gebäuden, die für den Personentransport zugelassen sind und die ständig (auch in den Nachtstunden, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) benützt werden dürfen.

Die Entschädigungen entsprachen den vorgegebenen Richtsätzen.

#### **Standesbeamten Aufwandsentschädigung**

Der Gemeindevorstand beschloss am 27. Juli 2023 die Zuschläge zur Bekleidungs pauschale für Standesbeamte. Dabei hielt sich die Gemeinde an die vorgegebenen Richtwerte. Im Jahr 2023 erhielten 2 Bedienstete eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 1.200 Euro.

### **Erhöhter Grundgehalt**

Seit dem 1. Januar 2023 wird Bediensteten in handwerklicher Verwendung ein Zuschlag<sup>11</sup> gewährt.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Lohnkonten für das Jahr 2023 ergab, dass 2 Mitarbeiter einen geringeren Zuschlag erhielten, als ihnen zustand.

*Die Gemeinde ist verpflichtet, die korrekte Auszahlung der Zuschläge sicherzustellen. Die Differenz ist rückwirkend zu berechnen und den betroffenen Mitarbeitern nachzuzahlen.*

### **Kassenfehlgeldentschädigung**

2 Bedienstete der Gemeinde erhielten im Jahr 2023 eine Kassenfehlgeldentschädigung der Gefahrenklasse II für jährliche Bargeldumsätze von 15.001 Euro bis 36.500 Euro. 1 Bediensteter erhielt eine Kassenfehlgeldentschädigung nach der Gefahrenklasse III für jährliche Bargeldumsätze von 36.501 Euro bis 73.000 Euro.

Die Kassenfehlgeldentschädigungen entsprachen den aufsichtsbehördlichen Richtlinien.

### **Mehrleistungen**

Im Jahr 2023 gewährte die Gemeinde eine Auszahlung von Mehrstunden und Überstunden, diese vergütete sie in folgenden Bereichen (Beträge in Euro):

<b>Bereich</b>	<b>RA 2023</b>
Bauhof	29.045
Volksschule	6.600
Kinderbetreuung	2.995
Zentralamt	2.176
Altes Amtsgebäude	530
Freiwillige Feuerwehr	689
Stadtsaal	555
<b>Gesamtsumme</b>	<b>41.412</b>

Die Auszahlungen der Mehrleistungen werden als hoch beurteilt.

*Die Gemeinde hat darauf zu achten, die Ausgaben im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit innerhalb eines angemessenen Rahmens zu halten, um eine übermäßige finanzielle Belastung zu vermeiden.*

### **Urlaub**

Die Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche sind im Vermögenshaushalt dargestellt. Diese beliefen sich Ende 2023 auf 137.647 Euro.

2 Mitarbeiter der Gemeinde wiesen zum Jahresende 2023 einen Resturlaubsstand von über 300 Stunden auf. Einige Bedienstete des Kindergartens wiesen zum Jahresende 2023 einen Resturlaubsstand von über 100 Stunden auf.

Es liegt in der Eigenverantwortung der Bediensteten, rechtzeitig schriftliche Urlaubsanträge an den Dienstgeber zu stellen, um damit eine entsprechend frühzeitige, vorausschauende Urlaubsplanung in den einzelnen Dienststellen zu ermöglichen. Es obliegt jedoch auch dem Dienstgeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht gegenüber den Bediensteten, die

---

<sup>11</sup> Oö. Handwerksberufenanpassungsgesetz 2022

Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Erholungsurlaub durch die Bediensteten auch in ausreichendem Maß konsumieren kann. Daher sollte auf die regelmäßige Inanspruchnahme geachtet werden.

*Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können. Das Hinwirken der oder des Vorgesetzten hat rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich zu erfolgen. Diesbezüglich wird auf das Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 19. Mai 2022, IKD-2017-263617/132-KL verwiesen.*

Darüber hinaus wird auf die Verfallsbestimmungen gemäß § 122 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) hingewiesen, hierbei insbesondere auf die seit 1. August 2021 normierte Hinweispflicht des Dienstgebers bei drohendem Urlaubsverfall.

### **Flexible Arbeitszeitregelung**

In der Marktgemeinde Asten gibt es seit 1998 eine flexible Arbeitszeitregelung. Am 10. Oktober 2019 beschloss der Gemeinderat eine neue flexible Arbeitszeitregelung. Die Gemeinde verwendet für die Zeiterfassung ein elektronisches Programm.

### **Reinigung**

Im Bereich der Reinigung waren im Jahr 2023 insgesamt 12 Reinigungskräfte mit einem Vollzeitäquivalent von 9,31 PE in GD 25 beschäftigt. Diese reinigen folgende Bereiche: das Amtsgebäude, den Hort, die Volksschule, die gemeindeeigenen Kindergärten sowie die Krabbelstube inkl. der Containeranlage.

Die Reinigungskräfte reinigten die Gebäude der Feuerwehren, den Bauhof, das alte Gemeindeamt und das Veranstaltungszentrum nach Bedarf.

Die Reinigungen nach Bedarf erfolgten durch Mehrstunden, welche die Gemeinde auszahlte.

*Grundsätzlich sollte mit den vertraglich vereinbarten Beschäftigungsausmaßen der Reinigungskräfte das Auslangen gefunden werden.*

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau stellte sich die Situation für die täglich gereinigten Flächen wie folgt dar:

<b>Bereiche</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Beschäftigungs- ausmaß (PE)</b>	<b>Reinigungsfläche pro PE</b>
Amtsgebäude	1.773	1,00	1.773
Volksschule	3.010	2,63	1.147
Kinderbetreuungseinrichtungen	2.583	4,44	582
Hort	953	1,25	762

Im Gemeindebereich sollten sich, bezogen auf die jeweilige Gesamtreinigungsfläche von Schulen, durchschnittliche Reinigungsleistungen von 1.600 m<sup>2</sup> pro PE, bei Amtsgebäuden 1.400 m<sup>2</sup> pro PE und bei Kindergärten 1.200 m<sup>2</sup> pro PE ergeben.

*Es wird empfohlen, dass in den Bereichen Kindergarten/Krabbelstube die notwendigen Reinigungsleistungen und –intervalle kritisch hinterfragt werden.*

Im Jahr 2013 erstellte ein externer Dienstleister ein Reinigungskonzept. Es ist notwendig, das Reinigungskonzept zu überdenken, da die Kinderbetreuungseinrichtungen und die Volksschule durch zusätzliche Container erweitert worden sind. Zusätzlich werden die Reinigungsarbeiten in den Feuerwehrhäusern und anderen Einrichtungen durch Mehrleistungsvergütungen vergütet, was ebenfalls in die neue Expertise einfließen sollte.

*Es wird der Gemeinde empfohlen, eine externe Beratungsfirma zu beauftragen, um die täglichen Reinigungsflächen und den Personalbedarf zu überprüfen. Dadurch kann ein maßgeschneidertes und optimiertes Reinigungskonzept entwickelt werden.*

### **Fremdreinigung**

Die gemeindeeigenen Gebäude werden zum Teil von externen Reinigungsunternehmen gereinigt. Für die jährliche Fensterreinigung in der Volksschule, im Rathaus sowie in den Kinderbetreuungseinrichtungen wird eine Fremdfirma beauftragt. Laut Auskunft der Gemeinde vertritt das Personal einer Fremdfirma die Reinigungskräfte bei erhöhten Krankenständen in den Kinderbetreuungseinrichtungen.

Im Jahr 2023 beliefen sich die Kosten für Fremdreinigungsleistungen auf 41.891 Euro. Diese Ausgaben sind als hoch einzustufen und entsprechen den Kosten einer vollzeitbeschäftigten Reinigungskraft.

*Es wird empfohlen, bei kürzeren Abwesenheiten eine gegenseitige Vertretung der Reinigungskräfte sicherzustellen.*

Aufgefallen ist, dass Aufgaben (kleinere Reparaturen sowie Reinigungen), die von dem Gebäudewart oder den Reinigungskräften hätten erledigt werden können, an externe Dienstleister vergeben wurden.

*Die Gemeinde sollte die Vergabe von Aufträgen an Fremdfirmen kritisch prüfen und nur dann auf externe Anbieter zurückgreifen, wenn dies unbedingt erforderlich ist.*

## **Bauhof**

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung beschäftigte die Gemeinde im Bauhof 10 Bedienstete mit insgesamt 10 PE. Der Fuhrpark der Marktgemeinde Asten umfasst 8 Fahrzeuge (zB Transporter, Traktoren, LKW, Kehrmaschine usw.), einen Böschungsmäher und 2 Anhänger. In den Rechenwerken stellte die Gemeinde den Betrieb Bauhof und den Fuhrpark gemeinsam dar. Die Gemeinde vergütet die Leistungen durch interne Verrechnungsbuchungen. Die Bauhofvergütungen sind auf eigenen Konten nach Personal- und Sachaufwand und Fuhrparkeinsätzen aufgeteilt. Die Sachaufwände werden erst seit dem Jahr 2022 auf einem eigenen Konto dargestellt.

Die Gesamtauszahlungen im Bereich des Bauhofs exkl. Investitionen lagen in den Jahren 2021 und 2022 bei 874.812 Euro bzw. 976.248 Euro. Im Folgejahr stiegen die Auszahlungen auf 1.059.776 Euro. Der 2. Nachtragsvoranschlag 2024 geht von Auszahlungen in der Höhe von 1.078.000 Euro aus.

Im Jahr 2021 verzeichnete der Bauhof Einzahlungen in der Höhe von 841.730 Euro. Somit ergab sich im Jahr 2021 ein Abgang in der Höhe von 33.100 Euro. In den Folgejahren und im Planjahr 2024 stellte sich der Bauhof ausgeglichen dar.

In den Jahren 2021 und 2022 beliefen sich die Personalkosten auf durchschnittlich 458.386 Euro. Durch die Aufnahme eines Mitarbeiters im Jahr 2023 und die gestiegenen Lohnkosten stieg der Personalaufwand auf 612.086 Euro. Der 2. Nachtragsvoranschlag 2024 geht von Auszahlungen für das Personal in Höhe von 638.100 Euro aus.

Die Auszahlungen für Instandhaltungen beliefen sich für die Jahre 2021 und 2022 auf 50.774 Euro bzw. 47.400 Euro. Im Jahr 2023 erhöhten sich die Auszahlungen auf 71.580 Euro, die hauptsächlich den kostenintensiven Reparaturen des gesamten Fuhrparks geschuldet sind.

Da der Bauhof noch mit dem fossilen Brennstoff Gas beheizt wird, war im Jahr 2023 eine Nachzahlung in der Höhe von 6.075 Euro fällig. Dadurch ergaben sich im Planjahr 2024 höhere Teilbeträge und eine Jahresgutschrift in der Höhe von 2.900 Euro. Trotzdem geht der 2. Nachtragsvoranschlag 2024 von Kosten in der Höhe von 13.000 Euro aus.

Auch bediente sich die Gemeinde eines externen Dienstleisters, der die Pflege von Verkehrsinseln und Grünanlagen<sup>12</sup> übernahm. Dafür wird der Gemeinde jährlich eine Pauschale in der Höhe von 28.500 Euro in Rechnung (inkl. Bepflanzung) gestellt. Für die Grünpflege, zB der Park- und Gartenanlagen, Kinderspielflächen und des Parks der Begegnung, entstehen zusätzlich Vergütungsleistungen des Bauhofs in der Höhe von durchschnittlich 80.700 Euro.

*Um den Kosten entgegenzuwirken, wird empfohlen, die jährliche Pauschale mit den Vergütungsleistungen zu vergleichen.*

### **Vergütungsleistungen**

In der nachfolgend angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, für die der Bauhof der Marktgemeinde Asten im Prüfungszeitraum vermehrt Leistungen erbracht hat. Die Hauptaufgabengebiete der Bauhofmitarbeiter umfassten die Bereiche Gemeindestraße, Wasserversorgung und den Bauhof selbst.

---

<sup>12</sup> Dienstleistungen: Müll vom Straßenrand entfernen, Rückschnitt von Stauden, Lockern des Bodens, Unkrautentfernung usw.

Die Vergütungsleistungen beruhen auf Arbeitsaufzeichnungen der Bauhofmitarbeiter:

Bereich	RA 2021	RA 2022	RA 2023
Gemeindestraßen	259.655 Euro	277.852 Euro	362.465 Euro
Wasserversorgung	134.341 Euro	143.522 Euro	136.013 Euro
Bauhof	105.705 Euro	176.191 Euro	126.868 Euro
Winterdienst	82.249 Euro	63.956 Euro	80.212 Euro
Kinderspielplatz und Parkanlagen	79.700 Euro	74.648 Euro	87.759 Euro
Natur- und Landschaftsschutz	94.505 Euro	79.751 Euro	74.581 Euro
Abwasserbeseitigung	40.717 Euro	65.395 Euro	55.163 Euro
Ortsbildpflege	28.494 Euro	34.883 Euro	48.315 Euro
Zentralamt	20.850 Euro	42.155 Euro	33.844 Euro
Kindergärten	25.164 Euro	26.140 Euro	33.748 Euro
Krabbelstube	14.831 Euro	9.502 Euro	26.591 Euro
Friedhof	3.187 Euro	5.152 Euro	13.850 Euro
Kulturamt	-	10.515 Euro	13.805 Euro

Die Stundensätze für den Personal- und Fahrzeugeinsatz passte die Gemeinde für die Jahre 2023 und 2024 an.

### Gemeindestraßen

Das 44 km lange Straßennetz der Gemeinde verursachte in den Jahren 2021 und 2022 Auszahlungen in der Höhe von 308.053 Euro bzw. 343.168 Euro, die sich im Folgejahr auf 425.190 Euro erhöhten. Der 2. Nachtragsvoranschlag 2024 geht von Auszahlungen in Höhe von 393.800 Euro aus.

Dem gegenüber stehen Einzahlungen in Höhe von 30.785 bis 40.312 Euro, die überwiegend aus Organstrafverfügungen resultierten.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Ausgaben:

Jahr	RA 2021	RA 2022	RA 2023
Vergütungsleistungen an Bauhof	259.655 Euro	277.852 Euro	362.465 Euro
Instandhaltungen	26.807 Euro	36.597 Euro	35.401 Euro

Die Gesamtaufwände bei den Gemeindestraßen betrafen zum größten Teil die Vergütungsleistungen an den Bauhof und die Instandhaltung von Straßenbauten. Im Jahr 2023 betrug die Vergütungsleistung an den Bauhof 85 % der Auszahlungen. Vor allem finanzierte die Gemeinde Bodenmarkierungsarbeiten (insgesamt 30.100 Euro). Ebenso beinhaltete der Instandhaltungsaufwand Ausgaben für die Verkehrssicherheitsanlage zwischen 9.678 Euro und 15.619 Euro.

Für das Jahr 2023 errechnen sich bei einer Gesamtstraßenlänge (Gemeindestraßen) von 44 Kilometern Gesamtausgaben von 8.747 Euro je Kilometer. Der Aufwand je Straßenkilometer bewegte sich im Vergleich zu anderen Gemeinden auf einem sehr hohen Niveau. Dies begründet sich vor allem in der Leistungsverrechnung der Bauhofmitarbeiter (Holzarbeiten, Reparaturen am Brückengeländer, wöchentliche Mülleimerentleerung).

Die Bereitstellung der Abfallbehälter sowie die Abfallsammlung auf öffentlichen Plätzen zählen zu den Aufgaben nach dem Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009. Die dadurch entstehenden Kosten sind über den Abfallsammlungsbeitrag zu decken. Die Frühjahrskehrung ist auch auf diesem Ansatz irrtümlich enthalten.

*Für die Verbuchung der Kehrarbeiten nach dem Winterdienst (Splittkehrung) ist der dafür vorgesehene Ansatz „814 – Straßenreinigung“ heranzuziehen. Die Verbuchung der Bauhofvergütungen für die Mülleimerentleerung sollte auf Ansatz 852 (Abfallbeseitigung) erfolgen, da hier die Aufgabe der Abfallwirtschaft überwiegt.*

*Auch wenn die Straßenerhaltung zu den Kernaufgaben zählt, ist im Vergleich mit anderen oberösterreichischen Gemeinden ein Einsparpotenzial gegeben.*

### **Winterdienst**

Alle Bauhofmitarbeiter führen im Wechseldienst den Winterdienst durch. Ein Instrument zur Planung stellen die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) als Grundlage für die winterdienstliche Betreuung von Straßen dar, insbesondere die RVS 12.04.12 samt der RVS 14.02.16 (Einweisungsunterlage für das Winterdienstpersonal). Eine Dienstanweisung zur Einteilung der Mitarbeiter für den Winterdienst und eine Unterweisung der Richtlinien erfolgt jährlich.

Für den Winterdienst waren im Jahr 2021 Auszahlungen von 127.100 Euro zu leisten und gingen in den Jahren 2022 und 2023 auf 88.800 Euro bzw. 117.500 Euro zurück. Gründe für den Rückgang finden sich im verminderten Aufwand für Streusplitt und Streusalz.

Wesentliche Positionen:

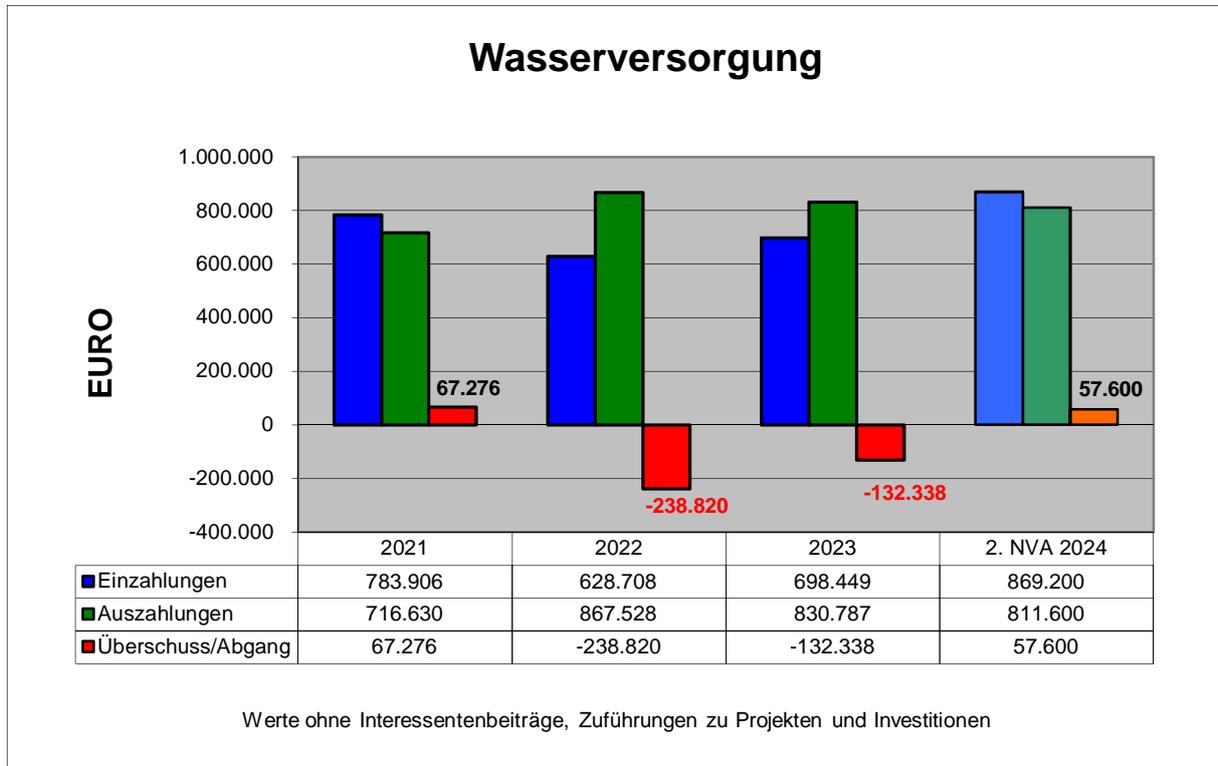
<b>Position</b>	<b>RA 2021</b>	<b>RA 2022</b>	<b>RA 2023</b>
Vergütungen an Bauhof	82.249 Euro	63.956 Euro	80.212 Euro
Ankauf Streusplitt und Streusalz	39.699 Euro	20.942 Euro	34.728 Euro

Im Jahr 2023 lagen die Kosten je Straßenkilometer und Güterwege (insgesamt 46 km) bei 2.400 Euro und sind ebenso als hoch einzustufen.

Die Frühjahrskehrung erledigen die Bauhofmitarbeiter, die über die interne Vergütungsleistung verrechnet und unter dem Ansatz „612 – Gemeindestraßen“ verbucht werden.

Die Abwicklung des Winterdienstes auf den Landesstraßen obliegt der Straßenmeisterei. Hierfür ist dem Land OÖ ein Kostenbeitrag von jährlich 612 Euro je Straßenkilometer bzw. 2.100 Euro zu leisten.

## Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage, die das gesamte Gemeindegebiet versorgt. Um den Bedarf abzudecken, bezieht die Gemeinde Wasser eines externen Dienstleisters. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührekalkulation 2024 bei 100 %.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt im Jahr 2021 einen Überschuss in der Höhe von 67.276 Euro. Ein Betriebsüberschuss in der Höhe von 21.800 Euro erging an die zweckgebundene Rücklage. Eine Rücklagenentnahme glich für die Jahre 2022 und 2023 die Abgänge in der Höhe von 238.820 Euro und 132.338 Euro aus. Der 2. Nachtragsvoranschlag 2024 geht wieder von einem Überschuss in der Höhe von 57.600 Euro aus.

Die laufende Gebarung im Ergebnishaushalt zeigte im Jahr 2021 ebenfalls einen Überschuss in der Höhe von 3.020 Euro. Die Folgejahre stellten einen Abgang von durchschnittlich 33.859 Euro dar. Der 2. Nachtragsvoranschlag 2024 geht von einem ausgeglichenen Budget aus.

*Der Betrieb Wasserversorgung sollte auch künftig kostendeckend geführt werden.*

Die Auszahlungen beliefen sich im Jahr 2021 auf 738.430 Euro, die im Jahr 2022 auf 867.528 Euro und im Jahr 2023 auf 830.787 Euro anstiegen. Gründe finden sich in den Instandhaltungsaufwendungen und an der vermehrten Leistungsverrechnung der Bauhofmitarbeiter.

Für Instandhaltungen im Jahr 2021 leistete die Gemeinde Auszahlungen in der Höhe von 23.909 Euro, die im Folgejahr auf Grund eines Wasserrohrbruches und für die Wasserkünnetten auf 93.935 Euro stiegen. Im Jahr 2023 reduzierten sich die Auszahlungen für Instandhaltungen auf 56.164 Euro.

Der externe Dienstleister stellte für die Wasserlieferungen durchschnittlich 420.210 Euro in Rechnung. Die Verrechnung samt Forderungsmanagement lagerte die Gemeinde an denselben externen Dienstleister aus, die durchschnittlich 161.878 Euro an Kosten verursachten. Die bescheidmäßige Vorschreibung obliegt der Gemeinde.

An Einzahlungen lukrierte die Marktgemeinde Asten im Prüfungszeitraum durchschnittlich 703.688 Euro, hauptsächlich aus Wasserbezugsgebühren und der Zählermiete. Der 2. Nachtragsvoranschlag 2024 geht von Einzahlungen in der Höhe von 869.200 Euro aus.

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2022 ein Kostendeckungsgrad von 65,44 %. Die Planwerte bis 2024 zeigen keine vollständige Kostendeckung (Kostendeckungsgrad 86,26 % bzw. 96,18 %). Erst die Planjahre 2025 bis 2028 weisen eine vollständige Kostendeckung auf und damit erhöht sich auch der Kostendeckungsgrad (zwischen 100,77 % und 110,53 %).

Der Bauhof verrechnete die Leistungen der Mitarbeiter im Zuge einer Vergütung, unterteilt in Arbeits- und Fuhrparkeinsätze sowie Sachaufwendungen. Die Leistungen der Verwaltungsmitarbeiter sind als Verwaltungskostentangente dargestellt und beinhalten die Tätigkeiten der Gemeindeorgane.

*Um einen besseren Kostenüberblick zu erhalten, sollten die Bezüge der Organe dem Konto „720 – Kostenbeiträge (Kostenersätze) für Leistungen“ unterteilt in der 4. Dekade verbucht werden.*

Auch in der Gebührenkalkulation finden die Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter, der Gemeindeorgane und der Verwaltung einen aliquoten Niederschlag. Die Leistungen der Bauhofmitarbeiter finden sich in den Personalkosten wieder. Die Verwaltungskostentangente und Bezüge der Organe sind unter dem Punkt 1.6 sonstige betriebliche Kosten berücksichtigt.

Der Gemeinderat erließ am 22. September 2022 eine neue Wassergebührenordnung. Die Wasserbezugsgebühr betrug im Prüfungszeitraum 1,67 Euro netto. Für das Jahr 2024 hob die Gemeinde diese auf 1,95 Euro an. Für die beigestellten Wasserzähler ist eine Gebühr zu entrichten, die sich zwischen 28,78 Euro netto und 53,20 Euro netto bewegt. Für größere Dimensionen ist dementsprechend ein höherer Betrag zu entrichten. Die Wasserbezugsgebühr in der Gebührenkalkulation (Mischpreis) betrug im Jahr 2022 somit 2,47 Euro netto je m<sup>3</sup>. Deren Höhe lag über den Vorgaben des Landes Oberösterreich.

Die Gemeinde legte eine Mindest-Wasseranschlussgebühr für das Haushaltsjahr 2024 mit 2.502 Euro netto fest und lag bei der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr.

### **Bereitstellungsgebühr**

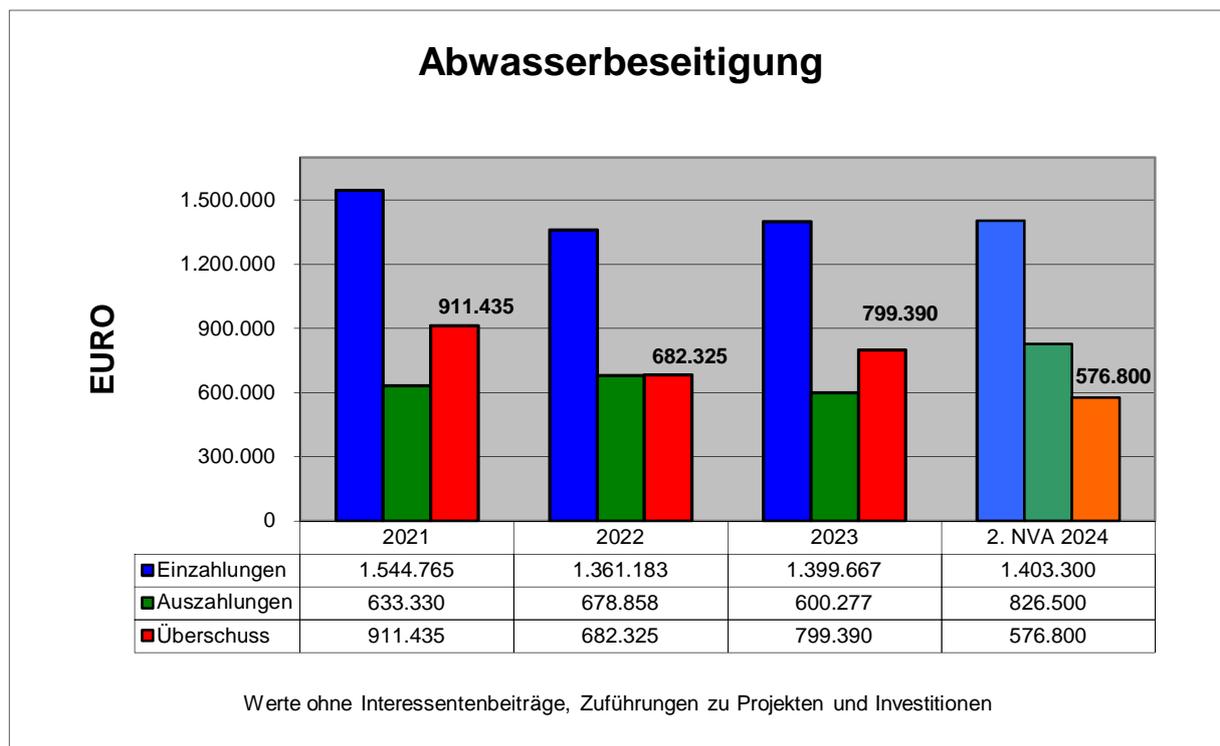
Eine Bereitstellungsgebühr ist für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke nicht vorgesehen.

*Es wird empfohlen, eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 15 Cent je m<sup>2</sup> zu beschließen und in die Wassergebührenordnung aufzunehmen.*

### **Herstellung der Hausanschlussleitungen**

Die derzeit gültige Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage beschloss der Gemeinderat im Jahr 2019. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, keine abweichende privatrechtliche Vereinbarung zu. Die rechtliche Grundlage bildet § 5 Abs. 3 Oö. WVG 2015.

## Abwasserbeseitigung



Die Abwässer werden in der Regionalkläranlage entsorgt, die sich im eigenen Gemeindegebiet befindet, die aber ein externer Dienstleister betreibt. Das Kanalnetz besteht aus 34 km Kanallänge und 10 Pumpwerken. Der gerechnete Anschlussgrad laut Gebührenkalkulation 2024 betrug 100 % bzw. 6.939 Einwohner.

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2021 und 2023 Überschüsse in der Höhe von 911.435 Euro bzw. 799.390 Euro. Im Jahr 2022 ging dieser auf 682.325 Euro zurück. Der 2. Nachtragsvoranschlag 2024 zeigt ein positives Ergebnis in der Höhe von 576.800 Euro. Interessentenbeiträge und Investitionen sind bei den Betriebsergebnissen subtrahiert. Der Betriebsüberschuss in den Jahren 2021 bis 2023 in der Höhe von 787.202 Euro, 641.194 Euro bzw. 665.577 Euro führte die Gemeinde der zweckgebundenen Rücklage zu.

Die Auszahlungen für Instandhaltungen der Kanalkünetten und der Kanalanlage beliefen sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich 262.027 Euro. Nur im Jahr 2021 leistete die Gemeinde einen Nettoschuldendienst in der Höhe von 6.934 Euro und tilgte somit die Darlehensverbindlichkeit komplett. Der Betreiber der Kläranlage verrechnete der Gemeinde im Prüfungszeitraum durchschnittlich 157.445 Euro. Ab dem Jahr 2022 übernahm dieser auch die Kanalgebührenabrechnung. Die bescheidmäßige Vorschreibung obliegt jedoch der Gemeinde. Für die Einpflege der Stammdaten in das Verrechnungssystem stellte der externe Dienstleister einmalig eine Pauschale in der Höhe von 6.290 Euro in Rechnung. Der Vertrag sieht für die Vorschreibung der Teilbeträge, Tarif- und Datenpflege, Mahnverfahren usw. einen jährlich indexangepassten Betrag in der Höhe von 6.656 Euro vor.

Wie auch schon beim Betrieb der Wasserversorgung verrechnete der Bauhof Vergütungsleistungen, unterteilt in Arbeits- und Fuhrparkeinsätze sowie Sachaufwendungen. Die Verwaltungskostentangente enthielt die Tätigkeiten der Gemeindeorgane.

Um einen besseren Kostenüberblick zu erhalten, sollten die Bezüge der Organe dem Konto „720 – Kostenbeiträge (Kostenersätze) für Leistungen“ unterteilt in der 4. Dekade verbucht werden.

### **Kanalbenützungsgebühr**

Der Gemeinderat erließ im September 2022 eine Kanalgebührenordnung. Die Kanalgebühr setzt sich aus einer Grund- und Kanalbezugsgebühr zusammen. Die Kanalbezugsgebühr in der Gebührenkalkulation (Mischpreis) betrug im Jahr 2022 somit 4,31 Euro netto je m<sup>3</sup>.

<b>Jährliche Gebühren / exkl. USt</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Grundgebühr je m <sup>2</sup>	0,73 Euro	1,04 Euro	1,04 Euro
Kanalbenützungsgebühr / m <sup>3</sup>	2,84 Euro	2,23 Euro	2,23 Euro

Die Marktgemeinde Asten erhöhte die Gebühren im Jahr 2022 und diese waren zum Prüfungszeitpunkt noch gültig.

An Kanalbenützungsgebühren vereinnahmte die Gemeinde im Prüfungszeitraum durchschnittlich 1.435.205 Euro pro Jahr.

### **Bereitstellungsgebühr**

Eine Bereitstellungsgebühr ist für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke nicht vorgesehen.

*Es wird empfohlen, eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 0,33 Euro je m<sup>2</sup> zu beschließen und in die Kanalgebührenordnung aufzunehmen.*

### **Überschüsse bei den Gebührenhaushalten**

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2022 ein Kostendeckungsgrad von 182 %. Der Planwert für das Jahr 2023 zeigt eine Kostendeckung von 158 % und für die Jahre bis 2027 zwischen 125 % und 138 %. Wie mit der Überdeckung umgegangen wird, ist im Erhebungsblatt „innerer Zusammenhang“ dokumentiert.

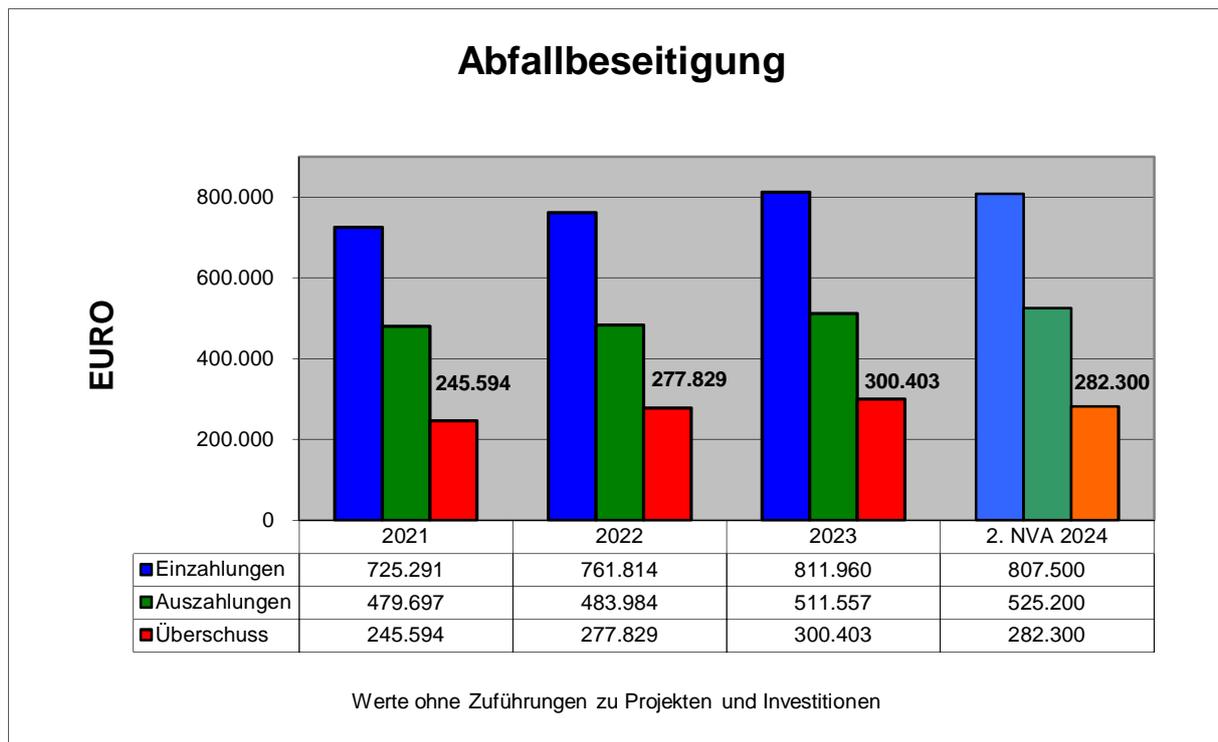
Wie auch im Bereich der Wasserversorgung finden sich die Leistungen der Bauhofmitarbeiter aliquot in der Gebührenkalkulation unter dem Punkt Personalkosten wieder. Die Personalkosten der Verwaltung und der Gemeindeorgane sind unter dem Punkt sonstige betriebliche Kosten berücksichtigt.

### **Ergänzende Anschlussgebühren (Wasser und Kanal)**

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude sind ergänzende Anschlussgebühren zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Keller-geschoß – Meldepflicht) generell schwierig.

Die Gemeinde hat in ihrer Wassergebührenordnung ebenso wie in der Kanalgebührenordnung den Passus, dass der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

## Abfallbeseitigung



Der Bereich Abfallbeseitigung zeigte im Prüfungszeitraum stets Überschüsse zwischen 245.594 Euro und 300.403 Euro. Auch der 2. Nachtragsvoranschlag 2024 geht von einem positiven Betriebsergebnis in der Höhe von 282.300 Euro aus. Auch der Ergebnishaushalt zeigte stets Überschüsse.

Die Abfallgebühr ist nach Abholintervall bzw. Tonnengröße gestaffelt und enthält den Aufwand für die gesamte Abfallbeseitigung der Marktgemeinde Asten. Die Finanzverwaltung kalkuliert jährlich die Gebühren. Festgehalten wird, dass eine ausgabendeckende Führung dieser Einrichtung gewährleistet ist.

Die Organisation und Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Bezirksabfallverband Linz-Land (BAV). Der BAV erbringt sämtliche Leistungen für eine geordnete Abfallentsorgung, wobei die Gebühreneinhebung durch die Gemeinde erfolgt. Ein Altstoffsammelzentrum befindet sich in der Gemeinde. Sammelcontainer stehen im Gemeindegebiet zur Verfügung. Die Bauhofmitarbeiter halten die Containerstandplätze sauber und vom Schnee frei.

*Da durchwegs die Bezirksabfallverbände für die Reinigung und Bereitstellung der Containerstandplätze Kostenersätze an die Gemeinden leisten, wird empfohlen, mit dem BAV darüber Gespräche zu führen.*

Für den Abtransport der Inhalte aller Abfalltonnen und für die Restabfallbehandlung fallen Auszahlungen von jährlich durchschnittlich 178.044 Euro an. Ab dem Jahr 2024 stellte die Gemeinde die Entsorgung des Altpapiers von einem „Bringsystem“ auf ein „Holsystem“ um. Für den Grünschnittcontainer fallen Kosten an die Kompostieranlage in der Höhe von jährlich 42.443 Euro an. Diese Ausgaben verrechnet der Betreiber der Kompostieranlage je nach Menge an die Gemeinde. Dem gegenüber stehen Einnahmen aus der Abfallgebühr<sup>13</sup> von durchschnittlich 757.619 Euro.

<sup>13</sup> beinhaltet sämtliche Gebühren der Abfallwirtschaft

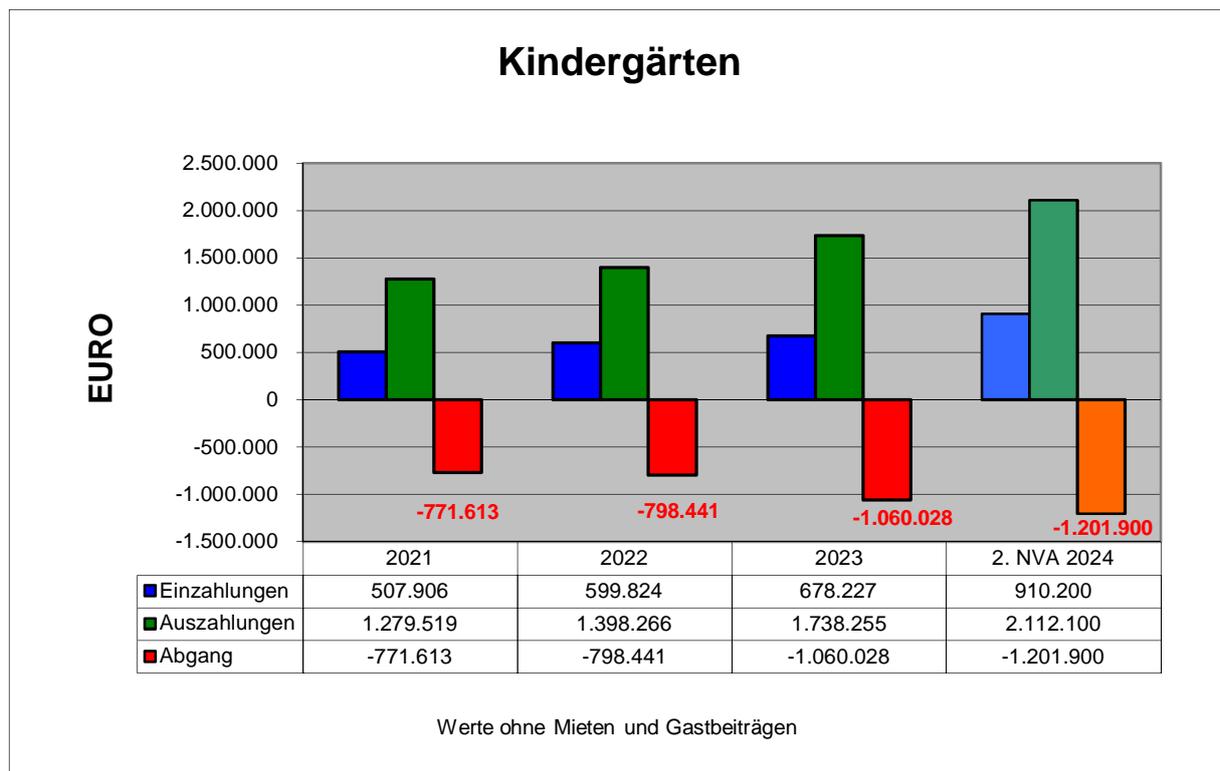
Für Leistungen des Bauhofpersonals (Entleerung der Abfalleimer im Gemeindegebiet) waren keine Vergütungen auf dem Ansatz Abfallbeseitigung zu ersehen, da sie auf dem Ansatz „612 – Gemeindestraßen“ zugeordnet wurden. Auch für die Leistungen der Verwaltung war in den Rechenwerken keine Vergütungsverrechnung gebucht.

*Die interne Vergütungsrechnung der Leistungen der Bauhofmitarbeiter sollte auf dem Ansatz „813 – Abfallbeseitigung“ verbucht werden.*

*Eine Verrechnung der Leistungen der Verwaltung sollte eingeführt werden.*

Der Gemeinderat erließ am 15. Februar 2024 die Abfallgebührenordnung auf Basis des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009) und eine Abfallordnung am 12. Dezember 2019.

## Kindergärten



Die Marktgemeinde Asten verfügt über 3 Kindergärten: 2 gemeindeeigene und 1, der von einem privaten Träger betrieben wird. Die obenstehende Grafik gibt Aufschluss über die Abgänge im Bereich der Kindergärten.

Eine Kinderbildungs- und Betreuungsordnung beschloss der Gemeinderat am 7. Dezember 2023. Die zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau gültige Tarifordnung für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung beschloss der Gemeinderat am 6. Juli 2023.

Die in der Tarifordnung geregelten Beiträge entsprachen in ihrer Höhe den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung.

Der Kindergarten ist von Montag bis Donnerstag von 06:30 Uhr bis 16:30 Uhr und am Freitag von 06:30 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.

### Organisation

Eine Bedienstete der allgemeinen Verwaltung ist für die Kinderbetreuungseinrichtungen verantwortlich. Sie übernimmt die strategische Planung, erarbeitet Entwicklungskonzepte und steht in regelmäßigem Austausch mit den Rechtsträgern. Zudem ist sie an Bauprojekten beteiligt und übernimmt viele weitere Aufgaben, wie etwa die Organisation von Verwaltungsabläufen oder die Koordination von externen Dienstleistern. Auch die Personalführung im Bereich der Kinderbetreuung gehört zu ihrem Zuständigkeitsbereich, ebenso wie der direkte Kontakt zu den Leiterinnen der Einrichtungen. Die Verwaltung der Kinderbetreuungseinrichtungen ist für die Bearbeitung der Vormerkungen, die Weiterleitung an die jeweiligen Einrichtungen, die Aufbereitung der Platzvergabe, das Bestellwesen und die Rechnungsprüfung sowie viele weitere Aufgaben zuständig. Die Leiterinnen der Einrichtungen sind für die Erstellung der Dienstpläne, die pädagogische Aufsicht, die Leitung von Dienstbesprechungen, die Organisation von Kinderdiensten, die Einrichtung von Integrationsgruppen und zahlreiche weitere Tätigkeiten verantwortlich.

## Gebahrung

In den Jahren 2021 und 2022 beliefen sich die Auszahlungen im Bereich des Kindergartens auf durchschnittlich 1.338.893 Euro. Im Jahr 2023 stiegen diese auf 1.738.255 Euro an. Dieser Anstieg ist auf Lohnsteigerungen und Neueinstellungen von Personal aufgrund einer neuen Gruppe zurückzuführen. Die Erhöhung der Lohnkosten ist neben besoldungsrechtlichen Gründen auch auf die seit März 2023 zusätzlich gewährten Zuschläge für Kindergartenpädagoginnen und -assistentinnen gemäß dem Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstrechtsanpassungsgesetz 2023 zurückzuführen. Insbesondere die gestiegenen Stromkosten, Ausgaben für Brennstoffe sowie für Bastelmaterial und Instandhaltungen im Kindergartenbetrieb trugen maßgeblich zur Kostenerhöhung bei. Die Gemeinde rechnet für das Jahr 2024 mit einer Steigerung der Auszahlungen um 20 %, wobei die Personalkosten den größten Anteil an der Kostensteigerung ausmachen.

Im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 entfielen die höchsten Auszahlungen durchschnittlich mit 68 % (1.046.131 Euro) auf die Personalkosten. Gefolgt von Zahlungen an einen privaten Rechtsträger mit durchschnittlich 13 % (198.667 Euro).

Beide Kindergärten der Gemeinde werden in den Rechenwerken unter dem Ansatz „240 – Kindergärten“ dargestellt. Dadurch ist eine genaue Unterscheidung der Kosten, etwa hinsichtlich Personalkosten, Bauhofvergütungen oder anderer Aufwendungen, zwischen den Kindergärten nicht möglich.

*Zur besseren Übersicht wird eine getrennte Darstellung empfohlen.*

Der Großteil der Einzahlungen stammte durchschnittlich zu 83 % (496.413 Euro) aus Landeszuschüssen für den Kindergartenbetrieb. Weitere Einnahmen entfielen zu 7 % (43.273 Euro) auf Elternbeiträge sowie zu 5 % (31.976 Euro) auf Essensbeiträge.

Im Prüfungszeitraum verzeichnete die Gemeinde durchgehend Abgänge. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl der Kindergärten im Prüfungszeitraum und zeigt auch den jährlichen Abgang je Gruppe und Kind auf:

	2021/2022	2022/2023	2023/2024
<b>Gruppenanzahl</b>			
Kindergarten "Horizont"	3	3	3
Kindergarten "Kunterbunt"	4	5	6
Privater Rechtsträger	4	4	4
<b>Kinderanzahl</b>			
Kindergarten "Horizont"	69	69	69
Kindergarten "Kunterbunt"	92	107	122
Privater Rechtsträger	84	84	84
<b>Jahresabgang</b>	<b>-771.613 Euro</b>	<b>-798.442 Euro</b>	<b>-1.060.028 Euro</b>
Abgang je Gruppe/Jahr	-70.147 Euro	-66.537 Euro	-81.541 Euro
Abgang je Kind/Jahr	-3.149 Euro	-3.071 Euro	-3.855 Euro

Die negativen Salden aus den Gebahrungen der Kindergärten überschritten die durchschnittlichen Landeswerte<sup>14</sup> bei weitem.

Im Kindergartenjahr 2022/2023 bestand im Kindergarten Kunterbunt 1 Integrationsgruppe mit 15 Kindern. Im Jahr 2023/2024 erhöhte sich die Anzahl auf 2 Integrationsgruppen, die ebenfalls jeweils 15 Kinder umfassten.

<sup>14</sup> Zwischen 38.419 Euro und 46.229 Euro im Prüfungszeitraum

Im gesamten Prüfungszeitraum war eine Vollausslastung der Kindergärten gegeben.

Der Materialbeitrag gemäß § 7 der Tarifordnung (Werkbeitrag) für das Kindergartenjahr 2023/2024 betrug 5 Euro pro Monat und Kind. Mit diesen Beiträgen konnten die Bastelmaterialien finanziert werden.

Nach § 12 Abs. 1 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 kann ein Maximalbeitrag von 120 Euro pro Arbeitsjahr vorgeschrieben werden. Sollten die Ausgaben für Bastelmaterial den Betrag von 5 Euro pro Monat und Kind übersteigen, wird eine Erhöhung des Materialbeitrags empfohlen.

### **Personal**

Die Leitung der 2 Kinderbetreuungseinrichtungen ist 2 Bediensteten (2 PE) übertragen, welche zum Prüfungszeitpunkt nicht freigestellt waren.

Der Personaleinsatz stellte sich in den Kindergärten Horizont und Kunterbunt mit 31. Dezember 2023 wie folgt dar (Zahlen entsprechen umgerechneten Vollzeitäquivalenten – PE):

	<b>Horizont</b>	<b>Kunterbunt</b>
Pädagoginnen	4,90	4,28
Assistentinnen	8,55	2,25
davon § 15	0,63	0,63

In den Kinderbetreuungseinrichtungen waren insgesamt 26 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigt.

### **Privater Rechtsträger**

Die letztgeltende Trägerschaftsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Rechtsträger beschloss der Gemeinderat am 16. April 2015.

Sowohl der Kindergarten des Rechtsträgers als auch der Kindergarten der Gemeinde werden in den Rechenwerken unter dem Ansatz „240 – Kindergärten“ dargestellt. Dadurch ist eine genaue Unterscheidung der Kosten, etwa hinsichtlich Bauhofvergütungen oder anderer Aufwendungen, zwischen den Kindergärten nicht möglich.

*Auf eine korrekte Darstellung der Vergütungsleistungen ist zu achten. Außerdem sollte eine Aufteilung der Ansätze im Kindergarten (gemeindeeigener und Rechtsträger) in Betracht gezogen werden, um eine genauere Darstellung gewährleisten zu können.*

Eine gültige Tarifordnung für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung hat die Gemeinde vorgelegt.

Der Kindergarten ist von Montag bis Donnerstag von 06:45 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 06:45 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet.

Eine Überprüfung der Abrechnungen des privaten Rechtsträgers erfolgte. Die Abgangszahlungen an den privaten Rechtsträger beliefen sich im Jahr 2021 auf 175.000 Euro, 2022 auf 180.000 Euro und erhöhte sich im Jahr 2023 auf 241.000 Euro. Die Erhöhung der Abgangsdeckung ist auf Lohnkostensteigerungen und Steigerung des Materialaufwandes zurückzuführen.

Ein regelmäßiger Austausch zwischen der Marktgemeinde Asten und dem Rechtsträger ist nach Auskunft der Gemeinde gegeben.

## Kindergartentransport

Laut Auskunft der Gemeinde nahmen 38 Kinder den Kindergartentransport im Kindergartenjahr 2023/2024 in Anspruch.

Der Deckungsbeitrag aus Landeszuschüssen zu den Kosten der Transportfirma betrug durchschnittlich 58 %. Die Bedeckung der restlichen Kosten, die ausschließlich aus Personalkosten bestanden, erfolgte durch die Elternbeiträge nur zu durchschnittlich 13 %.

Daraus resultierten jährlich Abgänge und es ist auch in der Veranschlagung 2024 ein Abgang präliminiert (Beträge in Euro):

	RA 2021	RA 2022	RA 2023	2. NVA 2024
<b>Abgang</b>	-18.142	-20.657	-21.023	-23.400

Die Gegenüberstellung der Lohnkosten des Begleitpersonals und der Elternbeiträge ergab Nettoauszahlungen von 8.418 Euro (2021), 10.086 Euro (2022) und 12.540 Euro (2023). Für das Jahr 2024 prognostizierte die Gemeinde Nettoauszahlungen von 12.100 Euro. Die zunehmenden Defizite sind auf die steigenden Personalkosten zurückzuführen.

Während des Prüfungszeitraums beliefen sich die Gesamtauszahlungen für die Transportkosten auf durchschnittlich 23.072 Euro, die Personalkosten auf durchschnittlich 23.071 Euro und die Auszahlungen für Versicherungen auf durchschnittlich 275 Euro.

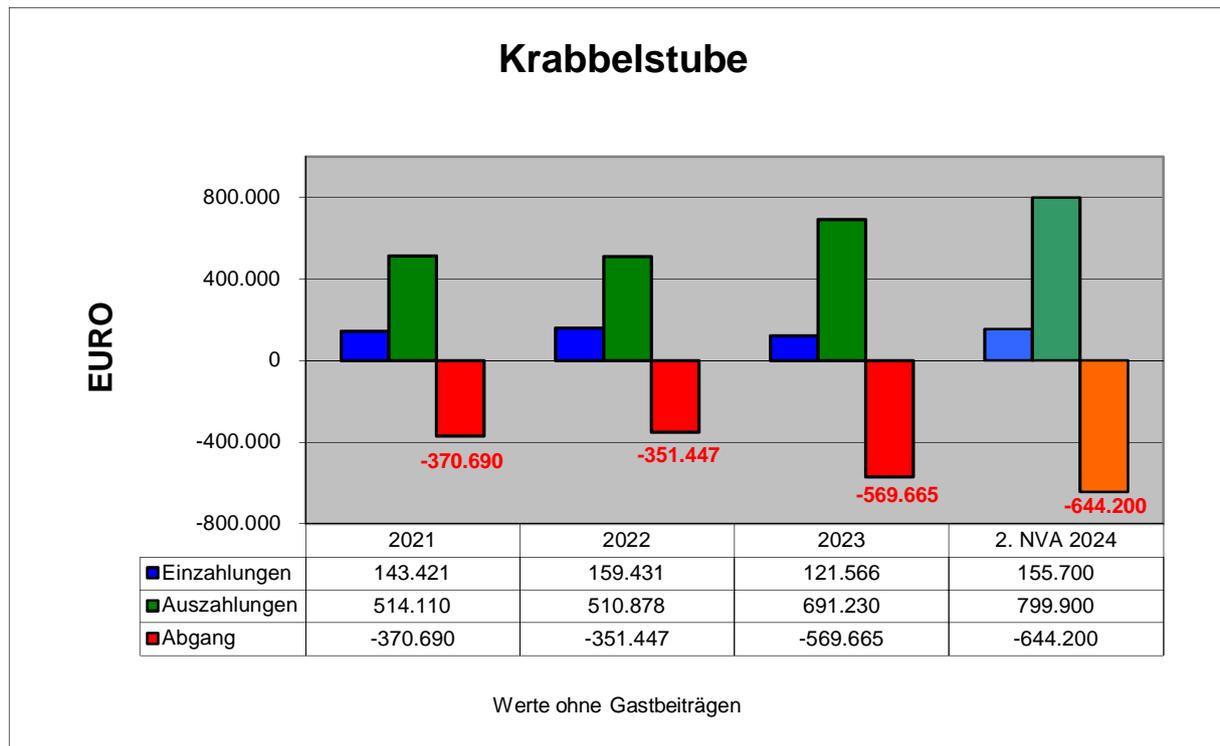
In den Jahren 2021 bis 2023 erhielt die Gemeinde durchschnittlich 13.478 Euro an Zuschüssen. Die Einzahlungen aus Elternbeiträgen beliefen sich auf durchschnittlich 2.929 Euro.

Die Begleitung der Kinder erfolgt durch eine Reinigungskraft, die für die Busbegleitung mit einem Beschäftigungsausmaß von 15 Wochenstunden (38 %) zum Prüfungszeitpunkt angestellt war.

Der Gemeinderat beschloss am 6. Juli 2023 die Einhebung eines Elternbeitrags. Für das Kindergartenjahr 2023/2024 hat der Gemeinderat einen Beitrag von 15 Euro festgelegt. Wird der Kindergartenbus jedoch nur für die Hin- oder Rückfahrt in Anspruch genommen, reduziert sich der Beitrag auf 7,50 Euro.

Während der Gebarungseinschau beschloss der Gemeinderat die Anhebung der Elternbeiträge für den Kindergartentransport auf 25 Euro.

## Krabbelstube



In der Marktgemeinde Asten befindet sich eine Krabbelstube, die von einem privaten Rechtsträger geführt wird. Die obenstehende Grafik gibt Aufschluss über die Abgänge im Bereich der Krabbelstube.

Für die Krabbelstube gilt eine Tarifordnung, welche die Höhe der Elternbeiträge regelt. Die in der Tarifordnung geregelten Beiträge entsprechen in ihrer Höhe den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung.

Die Krabbelstube ist von Montag bis Donnerstag von 06:30 Uhr bis 16:30 Uhr und am Freitag von 06:45 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet.

Im Prüfungszeitraum entfielen 82 % (471.478 Euro) der Gesamtauszahlungen auf Zahlungen an den privaten Rechtsträger. Die restlichen Auszahlungen 18 % (103.769 Euro) betrafen geringwertige Wirtschaftsgüter, Brennstoffe, Instandhaltungen, Betriebskosten, Vergütungen an den Bauhof, Gastbeiträge sowie den Ankauf von Speisen.

In den Jahren 2021 und 2022 beliefen sich die Auszahlungen auf durchschnittlich 512.494 Euro. Diese erhöhten sich im darauffolgenden Jahr um 33 % auf 691.230 Euro. Die Leistungen an den privaten Rechtsträger waren deutlich an der Steigerung der Ausgaben beteiligt. Diese erhöhten sich von durchschnittlich 373.954 Euro auf 504.218 Euro. Die Auszahlungen stiegen ebenso aufgrund von Instandhaltungen und Vergütungen an den Bauhof.

Im 2. Nachtragsvoranschlag 2024 geht die Gemeinde von einer Steigerung der Auszahlungen um 16 % aus. Folgende Faktoren tragen zu der Steigerung der Auszahlungen bei: Personalkosten, Instandhaltungen, Strom, Betriebskosten und Vergütungen an den Bauhof.

Aufgrund von Platzmangel in der Krabbelstube der Marktgemeinde Asten musste die Gemeinde für 3 Gruppen Container ankaufen. Der Ankauf der Container führte zu

Kostensteigerungen, die sich vor allem auf den Personalbedarf und die Betriebskosten auswirkten.

Die höchsten Gesamteinzahlungen im Prüfungszeitraum stammten mit 47 % (66.488 Euro) aus dem Guthaben, welches die Gemeinde vom privaten Rechtsträger erhielt. Die Elternbeiträge machten 36 % (51.058 Euro) der Einzahlungen aus, während die Essensbeiträge 10 % (16.064 Euro) ausmachten. Die restlichen Einzahlungen von 7 % (10.784 Euro) entfielen auf Materialbeiträge sowie Einnahmen aus der Vermietung der Krabbelstube.

Die Einzahlungen beliefen sich im Jahr 2021 auf 143.420 Euro und erhöhten sich 2022 auf 159.431 Euro. Im Jahr 2023 reduzierten sich die Einzahlungen auf 121.565 Euro. Diese Reduktion ist auf geringere Einnahmen aus Essens-, Eltern- und Materialbeiträgen zurückzuführen. Ausschlaggebend waren insbesondere die verringerten Rückersätze des Rechtsträgers, die sich 2022 auf 78.484 Euro beliefen und sich im Jahr 2023 auf 51.913 Euro reduzierten. Im 2. Nachtragsvoranschlag 2024 geht die Gemeinde von einer Einnahmensteigerung in Höhe von 32 % (39.344 Euro) aus.

Im Prüfungszeitraum verzeichnete die Gemeinde durchgehend Abgänge. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl der Krabbelstube im Prüfungszeitraum und zeigt auch den jährlichen Abgang je Gruppe und Kind auf:

	<b>2021/2022</b>	<b>2022/2023</b>	<b>2023/2024</b>
<b>Gruppenanzahl</b>	6	6	7
<b>Kinderanzahl</b>	64	57	68
<b>Jahresabgang</b>	<b>-374.380 Euro</b>	<b>-353.499 Euro</b>	<b>-569.665 Euro</b>
Abgang je Gruppe/Jahr	-62.397 Euro	-58.916 Euro	-81.381 Euro
Abgang je Kind/Jahr	-5.850 Euro	-6.202 Euro	-8.377 Euro

Die negativen Salden aus den Gebarungen der Krabbelstube überschritten die durchschnittlichen Landeswerte<sup>15</sup> bei weitem.

### **Privater Rechtsträger**

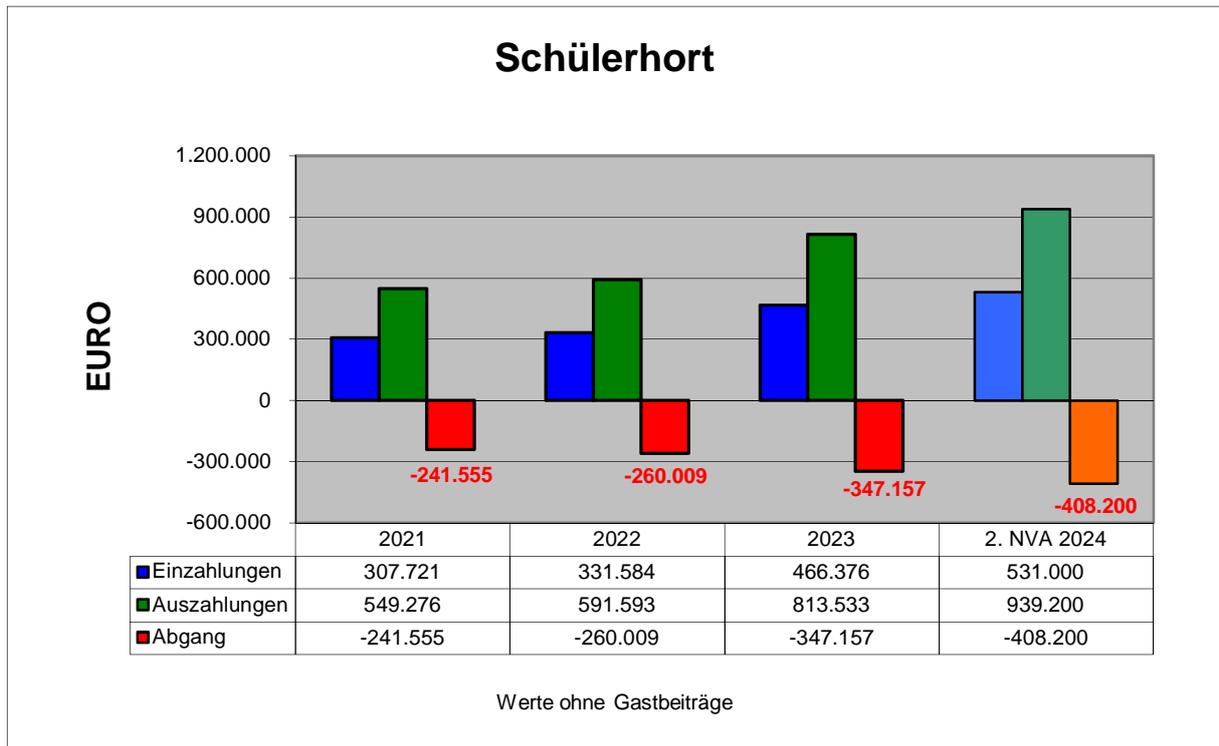
Die letztgeltende Trägerschaftsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Rechtsträger beschloss der Gemeinderat im Jahr 1997.

Eine Überprüfung der Abrechnungen des privaten Rechtsträgers erfolgte. Wie auch im Bereich des Kindergartens ist im Bereich der Krabbelstube ein deutlicher Anstieg der Personalkosten zu vermerken, der aufgrund der seit März 2023 zusätzlich gewährten Zuschläge für Krabbelstubenpädagoginnen und -assistentinnen gemäß dem Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsdienstrechtsanpassungsgesetz 2023 resultiert. Der Verwaltungsaufwand stieg im Prüfungszeitraum 2021 und 2022 (durchschnittlich 46.558 Euro) im Jahr 2023 um 33 % (62.099 Euro).

Ein regelmäßiger Austausch zwischen der Marktgemeinde Asten und dem Rechtsträger ist nach Auskunft der Gemeinde gegeben.

<sup>15</sup> Im Prüfungszeitraum zwischen 40.692 Euro und 51.313 Euro je Gruppe

## Schülerhort



Die Marktgemeinde Asten betreibt einen Schülerhort. Die obenstehende Grafik gibt Aufschluss über die Abgänge in diesem Bereich.

Die zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau gültige Tarifordnung für den Hort beschloss der Gemeinderat am 6. Juli 2023.

Im Prüfungszeitraum entfielen 81 % (480.517 Euro) der Auszahlungen auf die Personalkosten, während 9 % (47.412 Euro) auf den Essensankauf entfielen. Die restlichen 10 % (53.070 Euro) der Ausgaben verteilten sich auf den Ankauf von Einrichtungen, Brennstoffe, Vergütungen an den Bauhof für Instandhaltungen sowie auf Gastbeiträge.

Die Auszahlungen beliefen sich in den Jahren 2021 und 2022 durchschnittlich auf 570.434 Euro und stiegen im Jahr 2023 auf 813.533 Euro an. Dieser Anstieg ist auf den Erwerb neuer Einrichtungen, gestiegene Betriebskosten sowie höhere Ausgaben für den Speiseankauf zurückzuführen. Für das Jahr 2024 plant die Gemeinde eine weitere Steigerung der Auszahlungen auf 939.200 Euro.

In den Jahren 2021 und 2022 beliefen sich die Einzahlungen durchschnittlich auf 320.229 Euro. Im Jahr 2023 stiegen die Einzahlungen auf 466.376 Euro an. Dieser Zuwachs ist auf höhere Einnahmen aus dem Mittagstisch durch Elternbeiträge sowie Kapitaltransferzahlungen zurückzuführen. Gemäß 2. Nachtragsvoranschlag 2024 geht die Gemeinde von Einzahlungen in Höhe von 531.000 Euro aus.

### Personal

Der Personaleinsatz stellte sich im Schülerhort mit 31. Dezember 2023 wie folgt dar (Zahlen entsprechend umgerechneten Vollzeitäquivalenten – PE):

	PE
Pädagoginnen	7,30
Assistentinnen	5,55

Im Schülerhort waren insgesamt 16 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigt.

Im Jahr 2023 haben 2 pädagogische Assistenzkräfte aufgrund von 2 Ausfällen die Vertretung für 2 Pädagoginnen übernommen. Für ihre Vertretungstätigkeit erhielten sie im Juli und August eine Sonderzahlung auf Basis des KBBG<sup>16</sup>.

Im Prüfungszeitraum verzeichnete die Gemeinde durchgehend Abgänge. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl des Schülerhortes im Prüfungszeitraum und zeigt auch den jährlichen Abgang je Gruppe und Kind auf:

	<b>2021/2022</b>	<b>2022/2023</b>	<b>2023/2024</b>
<b>Gruppenanzahl</b>	5	6	7
<b>Kinderanzahl</b>	107	130	153
<b>Jahresabgang</b>	<b>-241.555 Euro</b>	<b>-261.161 Euro</b>	<b>-347.157 Euro</b>
Abgang je Gruppe/Jahr	-48.311 Euro	- 43.527 Euro	-49.594 Euro
Abgang je Kind/Jahr	-2.258 Euro	-2.009 Euro	-2.269 Euro

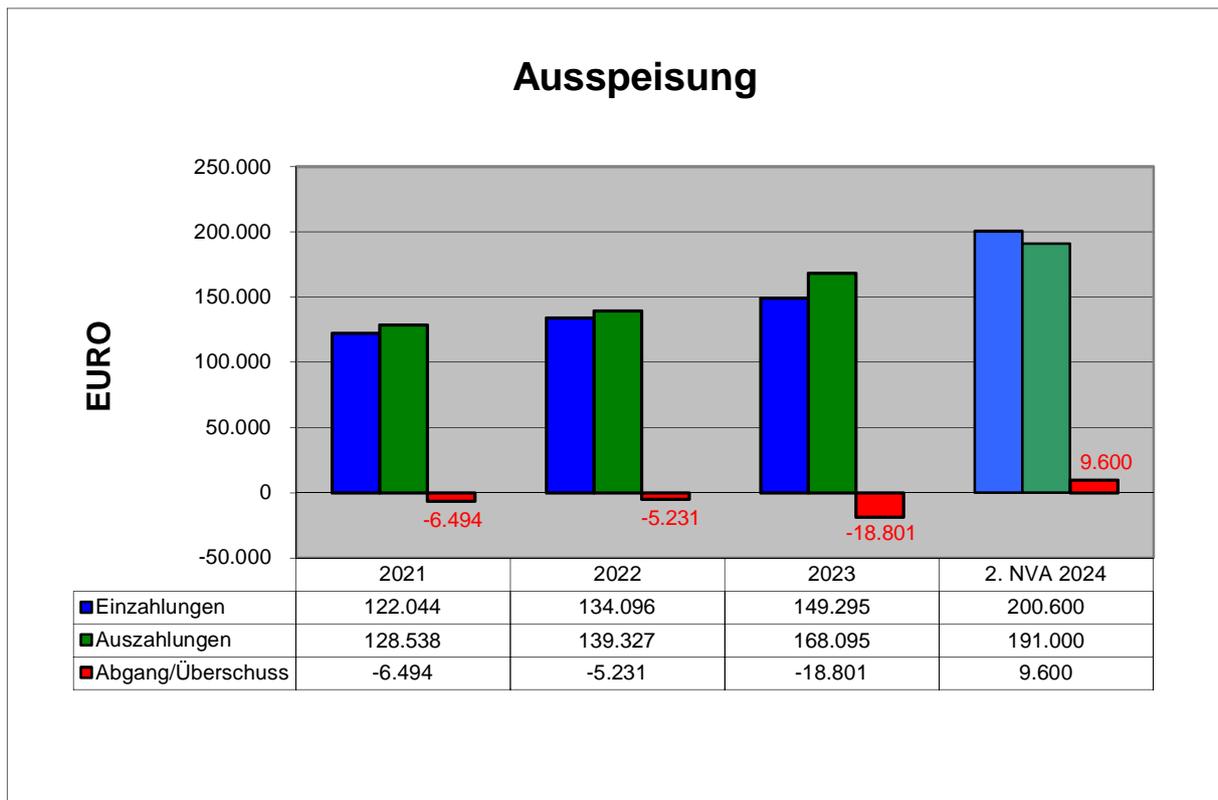
Die Gruppenabgänge überschritten damit die durchschnittlichen Landeswerte<sup>17</sup> im Schülerhort.

---

<sup>16</sup> Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz

<sup>17</sup> Im Prüfungszeitraum zwischen 34.109 Euro und 36.285 Euro je Gruppe

## Ausspeisung



Für die Kinder in allen Kinderbetreuungseinrichtungen einschließlich des Horts wird ein Mittagstisch von Montag bis Freitag angeboten.

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die verkauften Portionen in den Jahren 2021 bis 2023:

2021	2022	2023
29.928	34.780	38.459

Seit 2019 bezieht die Gemeinde die Speisen von einem externen Anbieter. Die Gemeinde holte zuvor 3 Angebote ein. Der Gemeinderat beschloss die Vergabe an den Bestbieter am 12. September 2019.

Aufgefallen ist, dass es keinen Vertrag zwischen dem externen Anbieter und der Gemeinde gab. Die Gemeinde hat die Verpflichtung, einen Vertrag mit dem externen Anbieter abzuschließen, da dieser den Ankaufspreis jederzeit ohne Absprache anpassen kann.

*Die Gemeinde hat einen Vertrag mit dem externen Anbieter auszufertigen. Der Vertrag sollte eine Klausel enthalten, die den Verkaufspreis wertgesichert an den Verbraucherpreisindex (VPI) bindet und bei Bedarf anpasst. Die Gemeinde sollte neue Angebote einholen, da die Vergabe zuletzt im Jahr 2019 erfolgte.*

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die An- und Verkaufspreise im Prüfungszeitraum (exkl. MwSt, Beträge in Euro):

	2021	2022	2023	2024
	<b>Ankaufspreis</b>			
	3,70	3,90	3,90	4,20
	<b>Verkaufspreis</b>			
Krabbelstube <sup>18</sup>	1,93	1,93	2,00	2,15
Kindergarten <sup>19</sup>	2,76	2,76	2,82	2,97
Hort <sup>20</sup>	4,42	4,42	4,45	4,60

Die Lieferkosten der Ausspeisungen beliefen sich täglich auf 49 Euro (2021), 56 Euro (2022) und 75 Euro (2023).

Während des gesamten Prüfungszeitraums verzeichnete die Gemeinde Abgänge, da die Einzahlungen nicht ausreichten, um die Auszahlungen zu decken. Im Jahr 2023 stieg der Abgang im Vergleich zu 2022 um 13.570 Euro an. Die Hauptursache für diesen Anstieg sind die gestiegenen Ausgaben für den Kauf von Lebensmittel. Diese Erhöhung ergibt sich aus der gestiegenen Inflation im Lebensmittelbereich sowie steigenden Personal- und Stromkosten.

Die Gebarung der Ausspeisung konnte im überprüften Zeitraum nicht kostendeckend geführt werden.

*Eine kostendeckende Gebarung der Ausspeisung sollte angestrebt werden.*

Im 2. Nachtragsvoranschlag 2024 rechnet die Gemeinde mit einem Überschuss. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Anzahl der Kinderanmeldungen für den Mittagstisch steigen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau die Preise für das Schuljahr 2024/2025 erhöht hat.

Die Gebarungen im Zusammenhang mit der Ausspeisung waren direkt unter den Kostenstellen der Kinderbetreuungseinrichtungen und dem Hort verbucht.

Gemäß Kontierungsleitfaden für Gemeinden lt. VRV 2015 ist für Gebarungsfälle im Zusammenhang mit der Ausspeisung der Haushaltsansatz 2320 heranzuziehen.

Die Gemeinde hat den Kauf der Speisen auf dem Konto „728 – Entgelte für sonstige Leistungen“ verbucht. Für den Einkauf der Speisen ist jedoch das Konto „430 – Lebensmittel“ zu verwenden.

*Auf die korrekte Verbuchung ist zu achten.*

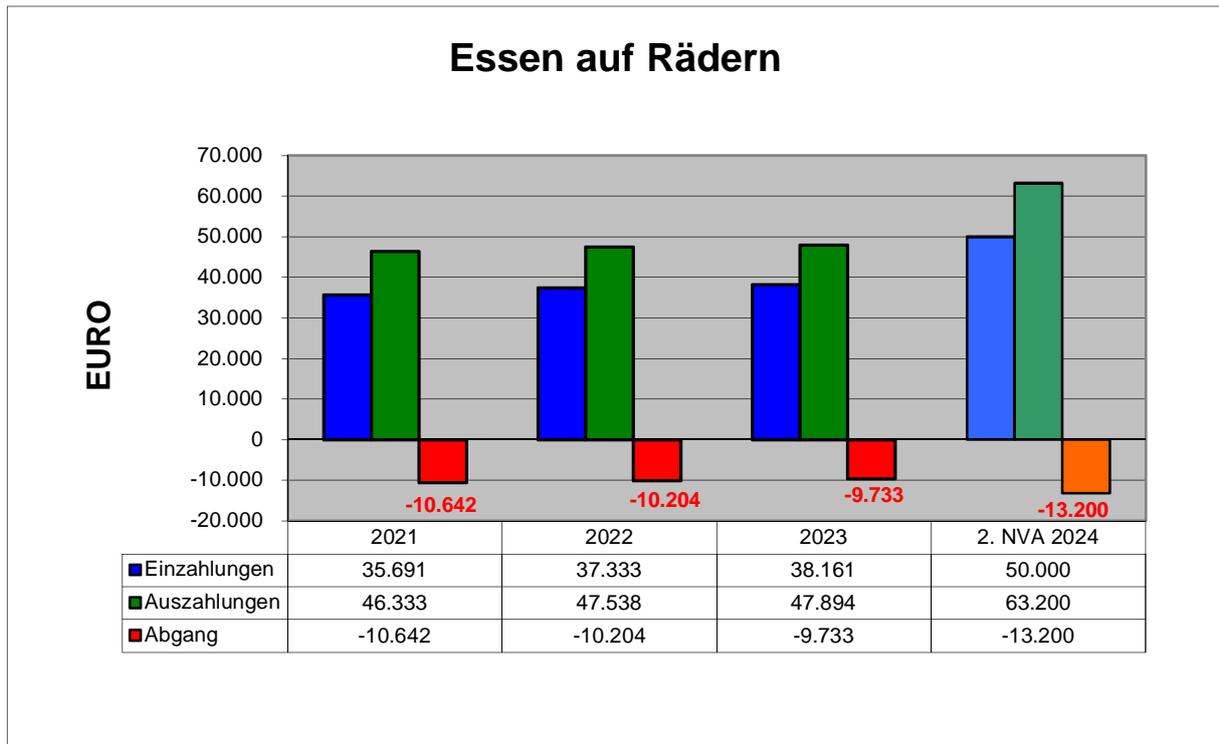
---

<sup>18</sup> drittel Portion

<sup>19</sup> halbe Portion

<sup>20</sup> ganze Portion

## Essen auf Rädern



Die Marktgemeinde Asten bietet die Aktion „Essen auf Rädern“ an.

Die höchsten Auszahlungen im Prüfungszeitraum entfielen mit 80 % (37.804 Euro) auf den Ankauf der Essensportionen, gefolgt von sonstigen Ausgaben 7 % (3.463 Euro). Die restlichen Auszahlungen von 12 % (5.987 Euro) verteilten sich auf geringwertige Wirtschaftsgüter, Treibstoffe, Instandhaltungen, Versicherungen und Vergütungen an den Bauhof. Im 2. Nachtragsvoranschlag 2024 geht die Gemeinde davon aus, dass die Auszahlungen im Jahr 2024 gegenüber dem Jahr 2023 um 32 % (15.306 Euro) steigen werden. Dies ist vor allem auf den Kauf der Speisen zurückzuführen.

Bei den sonstigen Ausgaben handelte es sich um Zahlungen an eine Rettungsorganisation, die sich pro Quartal auf 800 Euro beliefen.

Die Einzahlungen beliefen sich im gesamten Prüfungszeitraum auf insgesamt 111.186 Euro. Für das Jahr 2024 geht die Gemeinde von Mehreinnahmen in Höhe von 31 % (11.839 Euro) aus, bedingt durch höheren Konsum und Erhöhung der Portionspreise.

Die nachfolgende Tabelle gibt Aufschluss über die Portionspreise inkl. MwSt im Prüfungszeitraum (Beträge in Euro):

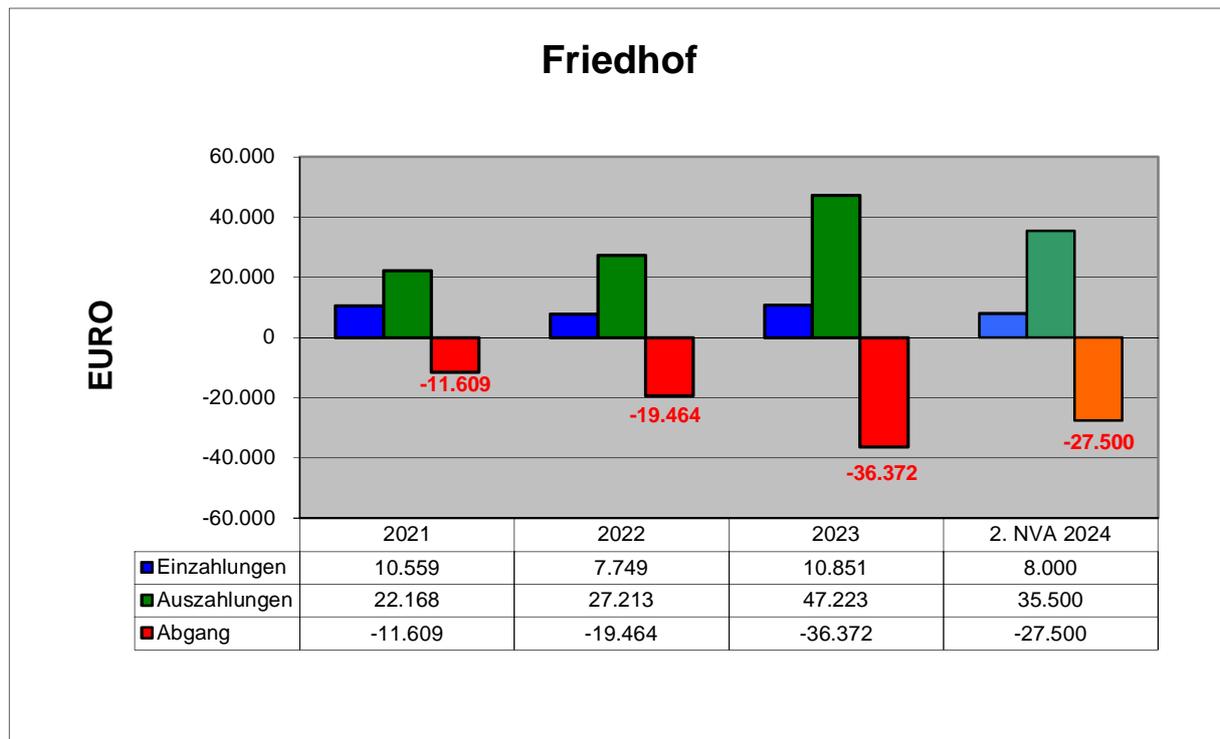
2021	2022	2023
7,50	7,50	7,95

Die Gemeinde leistete in den Jahren 2021 bis 2023 einen Selbstbehalt von jeweils 2,06 Euro, 1,89 Euro und 1,83 Euro pro Portion.

Im gesamten Prüfungszeitraum konnte im Bereich „Essen auf Rädern“ keine Ausgaben-deckung erreicht werden.

*Die Gemeinde sollte ihr Augenmerk auf eine ausgeglichene Haushaltsführung legen.*

## Friedhof und Einsegnungshalle



Die Pfarre Asten verwaltet die gemeindeeigenen Anteile, zu denen ein Gräberfeld, der Parkplatz, die Einsegnungshalle sowie die Urnenmauer gehören. Die Pfarre und die Gemeinde schlossen über den Zeitraum von 2021 bis 2030 eine Vereinbarung ab. Diese regelt, wer welche Leistungen zu erbringen hat.

### Leistungen der Gemeinde:

- Pflege der Hecken und Zäune
- Errichtung, Erhaltung und Pflege der Vorplätze
- Abtransport von Friedhofsmüll und freigewordenen Gabelementen
- Übernahme der Kosten für den Wasserverbrauch
- Rechtssolidarität und moralischer Beistand in Rechtsstreitigkeiten, falls die Friedhofsbenutzerpartei die Friedhofsordnung verletzt
- Instandhaltung der Leichenhalle und aller damit verbundenen Einrichtungen

### Leistungen der Pfarre:

- Verwaltung der Friedhofsteile der Gemeinde
- Instandhaltung der Wege einschließlich Materialkosten
- Gärtnerische Gestaltung und Pflege des Friedhofareals
- Beistellung der Totengräberwerkzeuge und des Grabmaterials

Der Gemeinderat beschloss am 2. Juli 2020 unter anderem eine Vereinbarung mit der Pfarre, dass dieser die Gebührenordnung obliegt.

In den Jahren 2021 und 2022 leistete die Gemeinde Auszahlungen in Höhe von 22.168 Euro bzw. 27.213 Euro. Diese stiegen im Folgejahr auf 47.223 Euro an. Demgegenüber standen Einzahlungen im Jahr 2021 in der Höhe von 10.559 Euro. Im folgenden Jahr sanken diese auf 7.749 Euro und ließen sie im Jahr 2023 wieder auf 10.851 Euro ansteigen. Der Betrieb Friedhof verzeichnete im Jahr 2023 einen Abgang in der Höhe von 36.372 Euro.

*Für den Betrieb Friedhof ist eine kostendeckende Gebarung anzustreben.*

Gründe für den erhöhten Abgang im Jahr 2023 finden sich in den Instandhaltungsaufwänden für Nachbesserungsarbeiten des Gehwegs, in Höhe von 8.761 Euro, die trotz anderslautender Vereinbarung die Gemeinde übernahm. Auch die Leistungen der Bauhofmitarbeiter in der Höhe von 13.850 Euro erhöhten sich signifikant.

Die Einnahmen setzten sich aus den Benützungsgebühren der Leichenhalle (außer der Reinigung) sowie den Betriebsgebühren aus den gemeindeeigenen Friedhofsteilen zusammen. Die Pfarre zieht bei der jährlichen Abrechnung die Kosten der Verwaltung, die Leistungen durch Dritte, die Personalkosten der Bauhofmitarbeiter und anfallende Kosten ab. Der dadurch entstandene Differenzbetrag wird von der Gemeinde ersetzt.

Der Gemeinderat beschloss am 19. Dezember 2021 die Urnenmauern zu erweitern. Die Erweiterung erfolgte im Jahr 2022 mit Kosten in der Höhe von 71.492 Euro. Die Abwicklung fand ordnungsgemäß in der investiven Gebarung statt. Die Gemeinde holte Angebote von 2 Firmen ein, die bereits die bestehende Urnenmauer errichtet hatten, um für die Fundament- und Urnenmauerherstellung ein einheitliches Gestaltungsbild zu wahren und den Aufwand für Wartung und Erhaltung zu minimieren. Auch wenn eine Direktvergabe gemäß Bundesvergabegesetz 2018 zulässig ist, sollte die Gemeinde künftig mindestens 3 Vergleichsangebote auf Grund der Gebarungsgrundsätze einholen.

*Die Gemeinde sollte die Gebarungsgrundsätze beachten und im Sinne der Wirtschaftlichkeit mehrere Vergleichsangebote einholen.*

Die Pflege der Kriegerdenkmäler verursachte im Prüfungszeitraum Auszahlungen von durchschnittlich 1.850 Euro. Für diese Pflege gibt es einen eigenen Ansatz „362 – Denkmalpflege“.

*Kosten der Kriegerdenkmalpflege sollten auf dem Ansatz „362 – Denkmalpflege“ gebucht werden.*

## Weitere wesentliche Feststellungen

### Feuerwehrwesen

Im Gemeindegebiet sind 2 Freiwillige Feuerwehren (Asten und Raffelstetten), mit insgesamt 112 aktiven Feuerwehrleuten (185 Mitglieder inklusive Reservisten und Jugend), situiert.

Der Fahrzeugbestand stellte sich nachfolgend dar:

Feuerwehr	Type	Bezeichnung	Baujahr
Asten	KDO	Kommandofahrzeug	2018
	MTF	Mannschaftstransportfahrzeug	2013
	LF	Löschfahrzeug	2017
	RLF A 4000	Rüstlöschfahrzeug	2022
	KRFA – L	Kleinrüstfahrzeug	2014
Raffelstetten	LFB – 1	Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung	1998
	TLFB-A 2000	Tanklöschfahrzeug mit Allrad	2019
	MTF	Mannschaftstransportfahrzeug	2016
	KLF-L	Kleinlöschfahrzeug	2023

Zusätzlich erweitern noch 3 Anhänger den Fuhrpark.

Für die Freiwillige Feuerwehr Asten beschloss der Gemeinderat am 01. Juli 2021 das alte Rüstlöschfahrzeug (RLF) nach 25 Jahren auf ein neues RLF auszutauschen. Die Kosten beliefen sich insgesamt (Fahrzeug mit Aufbau) auf 422.739 Euro. Die Anschaffung wurde mit Eigenmitteln der Gemeinde (203.059 Euro), Förderungen (206.680 Euro) und des Verkaufs des alten Feuerwehrfahrzeugs (13.000 Euro) finanziert. Das Vorhaben wurde über die investive Gebarung abgewickelt. Die Vergabe erfolgte über eine Beschaffungsagentur.

Die Freiwillige Feuerwehr Raffelstetten erhielt im Jahr 2023 ein Kleinlöschfahrzeug (KLF – L) mit Gesamtkosten (Fahrgestell und Aufbau) in der Höhe von 201.707 Euro. Die Gemeinde entnahm aus den allgemeinen Haushaltsrücklagen 135.926 Euro. An Förderungen erhielt sie insgesamt 65.781 Euro. Das Vorhaben wurde über die investive Gebarung abgewickelt. Die Vergabe wurde im offenen Verfahren bekannt gemacht und die Ausschreibungsunterlagen auf eine externe Vergabeplattform hochgeladen. 9 Firmen luden sich die Unterlagen herunter, 2 davon legten ein Angebot, wobei eines der fachlichen Prüfung und Beurteilung nicht entsprach.

Im Prüfungszeitraum leistete die Gemeinde Auszahlungen für Instandhaltungen von durchschnittlich 42.953 Euro. Ebenso förderte sie vor allem in den Jahren 2022 und 2023 die Weiterbildung und die Jugend in der Höhe von 29.132 Euro bzw. 24.554 Euro. Eine Mitarbeiterin reinigte beide Zeughäuser, dafür entstanden Kosten in der Höhe von durchschnittlich 8.739 Euro.

Die Aufwendungen je Einwohner (inkl. Investitionen mit Vorhabencode 2) lagen in den Jahren 2021 und 2022 bei 22,96 Euro bzw. 25,45 Euro und somit über dem Richtwert.

Seit dem Jahr 2023 ermittelt das Land OÖ in Zusammenarbeit mit dem Oö. Landes-Feuerwehrkommando für jede Feuerwehr und Gemeinde einen plausiblen Finanzbedarf. Dieser plausible Finanzbedarf stellt einen Richtwert dar und es besteht kein zwingender Anspruch auf Mittel in der entsprechenden Höhe. Das tatsächliche Budget für die Feuerwehr ist von der Gemeinde festzulegen. Die Mittelverwendung darf nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Jahreserfordernis veranschlagt werden.

Für das Jahr 2023 lagen die Auszahlungen bei 253.061 Euro und somit weit über dem plausiblen Finanzbedarf in der Höhe von 74.300 Euro. Umgelegt auf die Einwohnerzahl der Gemeinde errechnete sich im Jahr 2023 ein Pro-Kopf-Aufwand von 34,38 Euro statt der 10,12

Euro pro Einwohner. Der 2.Nachtragsvoranschlag 2024 geht von Aufwendungen in der Höhe von 216.400 Euro aus. Für Gemeinden mit mehr als 6.000 Einwohnern legte das Oö. Landes-Feuerwehrkommando keinen Referenzwert fest.

*Ein Überschreiten des Finanzbedarfs sollte vermieden und etwaige Sparpotenziale gemeinsam mit den Freiwilligen Feuerwehren ausgelotet werden.*

Der Gemeinderat hat am 25. April 2024 eine neue Feuerwehr-Gebühren- und -Tarifordnung erlassen. Einzahlungen durch Einsatzverrechnungen waren in den Rechenwerken nicht ersichtlich.

*Gemäß § 6 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 sind sämtliche Möglichkeiten des Kostenersatzes auszuschoöpfen. Die Gemeinde hat sämtliche Einnahmen aus der Gebührenordnung (Konto 852) und der Tarifordnung (Konto 810) im Rechenwerk der Gemeinde darzustellen.*

### **Wohn- und Geschäftsgebäude**

Im Prüfungszeitraum vermietete die Marktgemeinde Asten insgesamt 3 Wohnungen und 1 Büro. Zudem verpachtete die Gemeinde 2 Liegenschaften. Die Verwaltung der Objekte erfolgte durch die Gemeinde selbst.

Das Jahr 2021 verzeichnete Auszahlungen in der Höhe von 34.934 Euro und stiegen in den Jahren 2022 und 2023 auf durchschnittlich 44.487 Euro an. Diese Kostensteigerungen sind auf höhere Ausgaben in den Bereichen Vergütungsleistungen, Strom, Versicherungen, Betriebskosten, Brandschutz und Reinigung zurückzuführen.

Die Einzahlungen aus Vermietungen sowie Betriebskostenerstattungen beliefen sich auf 7.425 Euro (2021), 6.611 Euro (2022) und 4.634 Euro (2023).

Die Gemeinde wies im Prüfungszeitraum folgenden Abgang auf (Beträge in Euro):

	<b>RA 2021</b>	<b>RA 2022</b>	<b>RA 2023</b>
Abgang	27.509	37.896	39.835
Abgang exkl. Sonderreinigung	2.686	21.319	18.163

Die Sonderreinigungen verschiedener Gebäude (Hort, Volksschule, Kinderbetreuungseinrichtungen und Veranstaltungssaal) verbuchte die Gemeinde auf dem Haushaltsansatz „846 – Wohn- und Geschäftsgebäude“. Die Ausgaben dafür beliefen sich im Prüfungszeitraum auf insgesamt 63.071 Euro.

Gemäß Kontierungsleitfaden für Gemeinden lt. VRV 2015 ist für Gebarungsfälle im Zusammenhang mit der Reinigung der jeweilige Bereich (Kindergarten, Hort usw.) heranzuziehen.

*Die Gemeinde hat auf eine korrekte Verbuchung zu achten.*

3 Gebäude, die sich im Gemeindeeigentum befinden, werden zur Vermietung angeboten. Es ist jedoch zu beachten, dass bei einem Gebäude zum Prüfungszeitpunkt eine Sanierung erfolgte, die Kosten in der Höhe von insgesamt 13.940 Euro verursachte. Die anderen 2 Gebäude befinden sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Eines beherbergt 1 Büro, im anderen sind 3 Sozialwohnungen vorhanden. Die Mietpreise sind angesichts des baulichen Zustands der Gebäude angemessen.

*Empfohlen wird, im Falle einer anstehenden umfangreichen Sanierung dieser alten Gebäude keine weiteren Investitionen vorzunehmen.*

## **Gastschulbeiträge**

Die Marktgemeinde Asten verfügt über keine eigene Mittelschule. In den Rechenwerken waren lediglich die Kostenersätze der Gastschulbeiträge ersichtlich. Diese beliefen sich während des Prüfungszeitraums im Durchschnitt auf 202.663 Euro.

Die Gemeinde erhielt im Prüfungszeitraum Gastschulbeiträge im Bereich der Volksschule von durchschnittlich 3.037 Euro. Die Auszahlungen für die Gastschulbeiträge beliefen sich in den Jahren 2021 bis 2023 auf durchschnittlich 4.256 Euro.

Im Zuge der Gebarungsprüfung erfolgte eine Überprüfung der Gastschulbeitragsvorschreibungen der Volks- und Mittelschule des Jahres 2023.

Die Überprüfung der Schulabrechnungen ergab, dass in einigen Abrechnungen auch Verwaltungskostenpauschalen, Globalbudgets, sowie textlich nicht eindeutig zugeordnete "Entgelte für sonstige Leistungen" enthalten waren. Diese konnten keine klare Verbindung zum Schulerhaltungsaufwand herstellen.

In den Vorschreibungen der Gemeinde waren in den Abrechnungen auch nicht eindeutig zugeordnete "sonstige Ausgaben" enthalten.

Der laufende Schulerhaltungsaufwand, der zur Berechnung der Kopfquote für die Ermittlung des Gastschulbeitrags heranzuziehen ist, ist im § 50 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) definiert. Ergänzend dazu hat die Aufsichtsbehörde in diversen Schreiben Konkretisierungen und Erläuterungen bekannt gegeben<sup>21</sup>.

*Die Gemeinde sollte darauf hinwirken, dass nur die laufenden Schulerhaltungskosten berücksichtigt werden.*

*Es besteht die Möglichkeit, die Schulerhalter auf diese Tatsachen aufmerksam zu machen oder gemäß § 51 Abs. 3 POG 1992 Einspruch gegen die Gastschulbeitragsvorschreibung zu erheben.*

## **Turnsaal**

In der Volksschule befinden sich 2 Turnsäle, welche auch für außerschulische Benützung in Anspruch genommen werden. Laut Auskunft der Gemeinde nützen Vereine laufend die Turnsäle.

Da die Nutzung der Räumlichkeiten auch für Vereinstätigkeiten erfolgte, stellten die jährlich zu zahlenden Betriebskosten anteilig defacto Förderungen dar.

Für die Benützung der Räumlichkeiten bestand keine Benützungsordnung.

*In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. GHO haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Die Gemeinde hat jeweils eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ auszuarbeiten und zu beschließen.*

## **Veranstaltungszentrum**

In der Marktgemeinde Asten befindet sich ein Veranstaltungszentrum, welches einen Auslastungsgrad im Jahr 2023 von 17 % hatte.

Im Prüfungszeitraum beliefen sich die Gesamtauszahlungen auf 51.214 Euro (2021), 119.458 Euro (2022) und 72.621 Euro (2023). Die Auszahlungen haben sich im Jahr 2022 gegenüber 2021 um 133 % erhöht. Grund für diese Erhöhung im Jahr 2022 war die Errichtung

---

<sup>21</sup> Gem-310002/248-2005-Wa/Mt/PI vom 18.7.2005, IKD(Gem)-310002/336-2009-Wa vom 16.7.2009

eines Sonnenschutzes, einer Funkübertragung sowie einer Senkrechtmarkise. Im Prüfungszeitraum waren die höchsten Auszahlungen auf Instandhaltungen sowie Vergütungen an den Bauhof zurückzuführen.

Die Gesamteinzahlungen beliefen sich im Prüfungszeitraum auf 19.076 Euro (2021), 23.461 Euro (2022) und 35.951 Euro (2023). Mit 59 % entfiel der größte Anteil der Einzahlungen auf die Verpachtung der Gastwirtschaft, gefolgt von 33 % aus Vermietungen des Veranstaltungszentrums. 3 % der Einzahlungen stammten aus Entgelten für den Personaleinsatz und die restlichen Einnahmen entfielen auf sonstige Erlöse. Für das Jahr 2024 rechnet die Gemeinde mit Einzahlungen in Höhe von 29.200 Euro.

Das Veranstaltungszentrum verursachte im Prüfungszeitraum einen Abgang von 32.138 Euro (2021), 95.998 Euro (2022) und 36.670 Euro (2023). Für das Jahr 2024 präliminierte die Gemeinde einen Abgang in Höhe von 43.100 Euro.

Der Gemeinderat beschloss die Tarifordnung am 19. Oktober 2023. Die Tarifordnung beinhaltet Sondertarifsätze für ortsansässige Vereine.

*Neben dem Normaltarif ist ein Vereinstarif nicht zulässig und widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz. Grundsätzlich sind Ausnahmen und Ermäßigungen möglich, es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ermäßigung obliegt dem Gemeindevorstand, allerdings besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung.*

## **Energieversorgung**

### **Strom**

Die Auszahlungen der Marktgemeinde Asten für Strom beliefen sich im Prüfungszeitraum auf 72.167 Euro (2021), 100.038 Euro (2022) und 181.929 Euro (2023). Zu den Vielverbrauchern zählten die öffentliche Beleuchtung sowie die öffentlichen Einrichtungen.

Im 2. Nachtragsvoranschlag 2024 geht die Gemeinde im Vergleich zum Vorjahr von einem Rückgang der Stromkosten um 8 % aus.

Das Ausschreibeverfahren für den Stromliefervertrag erfolgte durch die Bundesbeschaffungsagentur. Der Gemeinderat beschloss die Vergabe am 09. Dezember 2021.

Die Herausforderungen auf dem Strommarkt erfordern eine Verringerung des Stromverbrauchs von energieintensiven Einrichtungen. Eine effiziente und wirtschaftliche Nutzung von Ressourcen ist ein wichtiger Bestandteil der Wirtschaftlichkeit. Es ist daher von Bedeutung, den Strommarkt und die Preisentwicklung sorgfältig zu beobachten, um Chancen und Risiken frühzeitig zu erkennen und angemessen darauf reagieren zu können.

Die Gemeinde führt keine Energiebuchhaltung. In einer sogenannten Energiebuchhaltung sollten Daten über den Stromverbrauch erhoben werden. Aus den Resultaten sind mögliche Einsparpotenziale abzulesen und Maßnahmen für eine Senkung des Energiebedarfs zu entwickeln.

*Gemäß § 11 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 sollte in Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen, eine Energiebuchhaltung geführt werden. Da Einsparungen nur über den Verbrauch möglich sein werden, wird der Gemeinde empfohlen, Aufzeichnungen<sup>22</sup> zu führen.*

---

<sup>22</sup> <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35099.htm>

## **Wärme**

Die Kosten für Wärme beliefen sich in den Jahren 2021 und 2022 auf durchschnittlich 94.450 Euro. Im Jahr 2023 erhöhten sich die Kosten auf 122.428 Euro. Im 2. Nachtragsvoranschlag 2024 präliminierte die Gemeinde eine Erhöhung der Kosten auf 140.900 Euro.

Die Gebäude der Gemeinde werden mit Gas und Fernwärme versorgt.

Aufgefallen ist, dass die Gemeinde die gesamten Auszahlungen für Gas und Fernwärme unter dem Ansatz „451 – Brennstoffe“ verbuchte.

*Laut gültigem Kontierungsleitfaden (VRV 2015) ist über Versorgungsleitungen bezogenes Gas und Fernwärme unter dem Ansatz „600x – Energiebezüge“ darzustellen. Zu den Energiebezügen zählen der Strombezug der Gemeinde, das über Versorgungsleitungen bezogene Gas, der Wärmebezug über Wärmeleitungen und sonstige Energiebezüge.*

Die Gemeinde schloss im Jahr 2012 einen Fernwärmeliefervertrag mit einer Laufzeit von 15 Jahren ab.

Im Jahr 2010 schloss die Gemeinde zuletzt einen Gasliefervertrag ab, der sich automatisch jeweils um 1 Jahr verlängert. Die Gemeinde hat seit Abschluss des Gasliefervertrags keine Angebote eingeholt.

*Die Gemeinde sollte vor Ablauf der bestehenden Verträge, unter Heranziehung des Verbrauchs, mit den Energieversorger Verhandlungen zur Tarifverbesserung führen oder gegebenenfalls den Anbieter wechseln. Um günstige Marktpreise zu erzielen, sollte die Gemeinde alle 3 Jahre Angebote einholen.*

## **Versicherung**

Der Prämienaufwand für Versicherungen belief sich auf 53.838 Euro (2021), 57.296 Euro (2022) und 66.187 Euro (2023).

Die höchsten Auszahlungen verursachten die Prämien für das Rathaus, die Volksschule, den Bauhof sowie die Freiwillige Feuerwehr und die Kinderbetreuungseinrichtungen.

Die Versicherungskosten lagen 2023 bei 9,64 Euro je Einwohner<sup>23</sup>.

Eine Überprüfung der Versicherungsverträge durch einen unabhängigen Versicherungsberater fand zuletzt im Jahr 2023 statt. Die Gemeinde hat die Empfehlungen umgesetzt und erzielt damit künftig Einsparungen.

## **Kundenforderungen**

Ende 2023 bestanden im Gemeindebudget Kundenforderungen in Höhe von 201.778 Euro netto. Diese entfielen auf Forderungen aus Steuern, Mieten und Gebühren. Die Gemeinde schrieb Mahngebühren und Säumniszuschläge für nicht zeitgerecht entrichtete Abgaben vor.

Nach der Bundesabgabenordnung (BAO) ist bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben zum Fälligkeitszeitpunkt der Säumniszuschlag mit Bescheid vorzuschreiben. Der Säumniszuschlag beträgt 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrag. Säumniszuschläge unter 5 Euro sind nicht vorzuschreiben. Damit darf ein Säumniszuschlag erst für fällige Abgabebeträge ab 250 Euro vorgeschrieben werden. Dabei sind die Abgabensarten einzeln zu betrachten, ein Zusammenrechnen von Bemessungsgrundlagen verschiedener Abgabensarten ist nicht zulässig. Die Gemeinde verrechnete Säumniszuschläge auch für geringe Beträge.

Die Vorschreibung der Säumniszuschläge erfolgte nicht mittels Bescheides.

---

<sup>23</sup> EWZ lt. ZMR 31.10.2022

Die Gemeinde stellte keine Abgabenbescheide aus.

Für Gebühren, welche in der Praxis durch formlose Zahlungsaufforderungen eingehoben werden, ist in strittigen Fällen eine bescheidmäßige Vorschreibung notwendig. Auch für die Vollstreckbarkeit von Abgabenschuldigkeiten ist ein vorheriger Abgabenbescheid erforderlich. Nur vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten sind nach den Bestimmungen der BAO einzumahlen. Mahngebühren für ausständige Gebühren können daher erst nach bescheidmäßiger Vorschreibung der Abgaben eingehoben werden.

*Die rechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.*

## **Förderungen**

Der Gemeinderat hat Richtlinien für diverse Förderungen beschlossen. Die Förderungsrichtlinien beschloss der Gemeinderat für folgende Bereiche: Solaranlagen, Wärme- und Luftwärmepumpen, Hackgutfeuerungs-, Pellets- und Scheitholzanlagen, Photovoltaikanlagen sowie Fahrradanhänger für Kleinkinder.

Die Genehmigung erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Förderungsrichtlinien. Die Förderungsnehmer reichen einen Förderantrag ein, dem die entsprechende Rechnung beizufügen ist.

Im Jahr 2023 beliefen sich die Gesamtauszahlungen auf 67.406 Euro. 45 % der Förderungen gewährte die Gemeinde in Form von Zuschüssen für Solaranlagen, Wärme- und Luftwärmepumpen, Hackgutfeuerungs-, Pellets- und Scheitholzanlagen, Photovoltaikanlagen sowie Fahrradanhänger für Kleinkinder. 26 % der Förderungen entfielen auf die Jugendförderungen, gefolgt von 14 % Vereinsförderungen, 14 % betriebliche Gesundheitsförderung und 2 % auf die Förderung der Pfarrbücherei.

*Angesichts der immer schwieriger werdenden Herausforderungen der Gemeinden zur Erzielung einer ausgeglichenen Gebarung sollte die großzügige Förderpolitik überdacht werden. Es wird empfohlen, sämtliche Förderungen auf deren Nachhaltigkeit und Notwendigkeit hin zu überprüfen. In diese Überprüfungen sollte auch der Einsatz von Gemeindepersonal für Aufgaben, die nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde zählen, miteinbezogen werden.*

An Vereine gewährte der Gemeinderat diverse Förderungen. Bei keinem der stichprobenartig gezogenen Auszahlungsbelege waren Verwendungsnachweise beigelegt.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ haben Förderungen ohne Verwendungsnachweis zu unterbleiben.

*In Zukunft hat sich die Gemeinde die Verwendung der Fördergelder durch Originalrechnungen der Förderwerber nachweisen zu lassen und darauf einen Vermerk über die Förderung anzubringen, um das Einreichen derselben Rechnung für eine neuerliche Förderung oder einem anderen Fördergeber zu vermeiden.*

## **Community Nurse**

Die Community Nurse ist eine zentrale Ansprechperson, die diverse Leistungen, Therapien und soziale Dienstleistungen koordiniert sowie im Präventionsbereich eine zentrale Rolle spielt. Dieses Pilotprojekt der „Europäischen Union“, finanziert durch die „Europäische Kommission“, läuft von 2020 bis 2024.

Das Projekt Community Nurse startete die Marktgemeinde Asten im Jahr 2022. Dafür erwarb die Gemeinde ein Elektroauto mit einer Ladestation, diverse Büromöbel, Notebooks, Mobiltelefone etc. Die erworbenen Telefone hatten einen Anschaffungswert je unter 800 Euro. Die Gemeinde buchte diese auf dem Konto „728 – Entgelt für sonstige Leistungen“. In den

Jahren von 2020 bis 2022 lag die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter bei 800 Euro und seit dem Jahr 2023 liegt der Grenzwert bei 1.000 Euro. Für geringwertige Wirtschaftsgüter steht das Konto „400 – geringwertige Wirtschaftsgüter“ zur Verfügung.

*Die Gemeinde sollte darauf achten, das Konto „400 – geringwertige Wirtschaftsgüter“ zu bebuchen.*

Die Anschaffung des Fahrzeugs in der Höhe von 27.790 Euro erfolgte als investives Einzelvorhaben. Die Gemeinde holte 4 Angebote ein, auch von überörtlichen Autohäusern, und der Billigstbieter kam zum Zug. Eine Förderung der Kommunalkredit Public Consulting in der Höhe von 1.000 Euro konnte lukriert werden.

2 diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sind als freie Dienstnehmer beschäftigt und banden im Jahr 2022 Personalkosten in der Höhe von 60.593 Euro, die im Folgejahr auf 92.931 Euro stiegen. Die höheren Kosten begründen sich im Jahr 2023 darin, dass die Gemeinde ab diesem Jahr sämtliche Lohnkosten über die Kontoklasse 5 verbuchte.

An Förderungen durch die „Europäische Kommission“ im Rahmen des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans (RRF) erhielt die Gemeinde für das Projekt im Prüfungszeitraum jährlich 91.800 Euro.

Somit ergab sich im Jahr 2022 ein Überschuss in der Höhe von 3.556 Euro. Hingegen zeigte das Jahr 2023 einen Abgang in der Höhe von 12.272 Euro. Auch der 2. Nachtragsvoranschlag 2024 geht von einem Abgang in der Höhe von 12.100 Euro aus.

## **Sportplatz**

Im Gemeindegebiet befinden sich verschiedene Sportanlagen (zB Fußball, Stockschützenhalle usw.), die sich im Eigentum der Marktgemeinde Asten befinden. Der Sportplatz wird auf dem Ansatz „262 - Sportplätze“ (ohne Stockschützenhalle) dargestellt. Dieser bewirkte im Jahr 2021 einen Abgang in der Höhe von 26.466 Euro. Im Jahr 2022 stieg er auf 49.605 Euro und sank leicht im Folgejahr auf 33.629 Euro.

Der höhere Abgang im Jahr 2022 beruht auf Auszahlungen, vor allem auf Grund der Pflegearbeiten der Rasenspielfelder, in der Höhe von 9.847 Euro. Die Stadionsitze ließ die Gemeinde erneuern sowie den Zaun und den Ballfangzaun reparieren. Dadurch summieren sich die gesamten Instandhaltungsaufwände auf 22.963 Euro. Für die Sportplatzpflege (Mähen, Vertikutieren, Düngen usw.) schloss die Gemeinde mit einem externen Dienstleister einen Vertrag ab, in dem eine Saisonpauschale enthalten ist. Im Jahr 2021 betrug diese 16.860 Euro. Der Vertrag, abgeschlossen im Jahr 2022, hat eine Laufzeit von 3 Jahren. Im Jahr 2022 sank die Saisonpauschale auf 15.780 Euro und stieg im Jahr 2023 auf 16.254 Euro. Trotz eines abgeschlossenen Vertrags mit einem Pauschalbetrag, musste die Gemeinde im Jahr 2023 für die Sportplatzdüngung Zahlungen in der Höhe von 4.884 Euro leisten.

An Subventionen leistete die Gemeinde an den Verein 5.000 Euro (2021), 5.800 Euro (2022) und 7.250 Euro (2023). Festgehalten wird, dass in den Subventionen auch Vereine bedacht werden, die nicht dem Sportsektor wie zB die Goldhaubengruppe, die Naturfreunde usw. zuzuordnen sind. Für diese Vereinssubventionen gibt es eigene Ansätze.

*Auf dem Ansatz „262 – Sportplätze“ sind nur Subventionen für den Sportverein zu verbuchen.*

Für die Nutzung der Sportanlage besteht ein Bestandvertrag vom 19. Jänner 1996. Darin verpflichtet sich der Sportverein, einen Anerkennungsziins von jährlich 500 Schilling (36,34 Euro) zu leisten, der trotz Rechtsbelehrung keiner Wertsicherung des Bestandsziins unterliegt. Im Vertrag wird unter anderem Folgendes festgehalten:

- Zusätzlich zum Bestandzins übernimmt der Sportverein die Kosten für die Beheizung, die Stromkosten, Telefonkosten, Grundsteuern, Gebäudeversicherungen, Wasserver und -entsorgung, Müllabfuhr sowie die Kosten des Rauchfangkehrers.
- Die Gemeinde übernimmt die Erhaltung und allfällige Instandsetzung der Sportanlage und verpflichtet sich, die Rasenspielfelder, die übrigen Rasenflächen und Böschungen zu pflegen.

Die Marktgemeinde Asten schrieb eine jährliche Miete in der Höhe von 37 Euro vor. Der Verein übernimmt anteilig die Betriebskosten und die Versicherungskosten. Die Pflege der Spielfelder stellt eine Subvention dar, welche im Budget transparent ausgewiesen werden sollte.

*Die Rasenpflege des Haupt- und Trainingsfeldes ist nicht Aufgabe der Gemeinde und sollte daher der Sportverein übernehmen oder ist ihm anteilig in Rechnung zu stellen (Kostensätze).*

Die Gemeinde leistete im Jahr 2014 an den Sportverein für die Sanierung der Heizungsanlage eine Vorfinanzierung. Dadurch waren in den Jahren 2021 und 2022 Einnahmen der beiden letzten Rückzahlungsraten in der Höhe von 3.587 Euro bzw. 1.278 Euro ersichtlich.

Die Leistungen der Bauhofmitarbeiter sind in Form einer Vergütungsleistung in den Rechenwerken verzeichnet und beliefen sich im Prüfungszeitraum auf insgesamt 3.105 Euro.

### **Öffentliche Beleuchtung**

Die Ausgaben für die öffentliche Beleuchtung beliefen sich im Jahr 2021 auf 93.687 Euro und stiegen im Jahr 2022 auf 139.769 Euro an, welche sich im Folgejahr nochmals auf 202.138 Euro erhöhten.

Ein wesentlicher Kostenfaktor sind neben den Stromkosten die hohen Instandhaltungsaufwendungen. Die stellen sich wie folgt dar:

<b>Jahr</b>	<b>RA 2021</b>	<b>RA 2022</b>	<b>RA 2023</b>
Wartungsarbeiten	38.046 Euro	59.952 Euro	58.476 Euro
Reparaturen Straßenbeleuchtung	18.111 Euro	26.548 Euro	24.642 Euro
Verkehrsschäden	3.361 Euro	3.263 Euro	23.809 Euro

Die Kosten für Wartungsarbeiten erhöhten sich im Jahr 2022 auf Grund der Erweiterung der Straßenbeleuchtung in den entstandenen Siedlungen und Gewerbegebieten. Dadurch erhöhte sich die Anzahl der Lichtpunkte von 836 (2021) auf 914 (2023). Laut Wartungsvertrag aus dem Jahr 2010, abgeschlossen auf unbestimmte Zeit, wurde ein Pauschalbetrag in der Höhe von 3,15 Euro netto (wertgesichert) je Lichtpunkt festgelegt. Im Pauschalbetrag enthalten sind die Reinigung der Lampen und Leuchten zweimal jährlich, eine Revision der gesamten Anlage jährlich und eine ständige Einsatzbereitschaft zur Behebung größerer Störungen. Die Reparaturen und der Austausch der Beleuchtungskörper werden extra in Rechnung gestellt.

Da die stark frequentierte Bundesstraße B1 durch das Gemeindegebiet Asten verläuft, kommt es zu vermehrten Verkehrsschäden an der Straßenbeleuchtung. Die Versicherungen erstatteten zum Großteil die Kosten der Wiederherstellung.

### **Ansatz 840 – Grundbesitz**

Der Ansatz „840 – Grundbesitz“ diente der Buchhaltung im Jahr 2022 dazu, einen gemeindeeigenen Grund (Gehsteig) aus dem Vermögenshaushalt in den Finanzierungshaushalt umzubuchen. Diesen trat die Gemeinde an eine Wohnungsgenossenschaft in der Höhe von 484.302 Euro ab. Dadurch erfolgte die Darstellung der Einzahlungen und Auszahlungen. Im Jahr 2023 veräußerte die Gemeinde Grundbesitz in der Höhe von 6.600 Euro.

An Auszahlungen waren die Leistungen der Bauhofmitarbeiter für die Mäharbeiten eines öffentlichen Wegs zu ersehen, die sich im Prüfungszeitraum auf 4.750 Euro summierten.

Die Gemeinde stellte auf diesem Ansatz auch den jährlichen Baurechtszins in der Höhe von 869 Euro dar.

### **Ansatz 991 – Rückersätze**

Unter dem Ansatz „991 – Rückersätze, nicht absetzbare Einnahmen und Ausgaben“ vereinnahmte die Markgemeinde Asten im Prüfungszeitraum insgesamt 13.426 Euro. Hierbei handelte es sich um Rückvergütungen für die Altersteilzeit von Mitarbeitern.

Dieser Unterabschnitt „Ansatz – 991“ entstammt dem System der VRV 1997 und findet mit Umstellung auf die VRV 2015 keine Verwendung mehr.

*Die Rückvergütungen sollten funktional zugeordnet werden.*

### **Interessenten- Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge**

#### **Interessentenbeiträge**

Die Gemeinde vereinnahmte im Prüfungszeitraum Interessentenbeiträge in Höhe von insgesamt 839.422 Euro. Die Einnahmen wurden entweder zweckgebundenen Rücklagen oder investiven Straßen-, Wasserbau- oder Abwasservorhaben zugewiesen.

#### **Aufschließungsbeiträge**

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Wasser, Kanal und Verkehrsfläche) vorzuschreiben. An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. ROG 1994) vereinnahmte die Gemeinde im Prüfungszeitraum insgesamt 16.205 Euro.

Im Jahr 2023 verblieben Aufschließungsbeiträge der Wasserversorgung (393 Euro) und der Abwasserentsorgung (379 Euro) in der operativen Gebarung. Diese wurden für Wasser- bzw. Kanalstandhaltungsaufwendungen in der Höhe von insgesamt 772 Euro im selben Jahr verwendet.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung der unbebauten Grundstücke ergab sich, dass sich 2 Liegenschaften in der Gemeinde im 50-Meter-Bereich des Wasser- bzw. Kanalstrangs befinden und nicht angeschlossen sind.

Für aufgeschlossene, unbebaute Liegenschaften sind die Eigentümer verpflichtet Aufschließungsbeiträgen zu entrichten. Noch während der Prüfung leitete die Gemeinde ein Ermittlungsverfahren ein.

*Die Gemeinde sollte sämtliche unbebaute Grundstücke auf die Entrichtung der Aufschließungsbeiträge überprüfen.*

#### **Erhaltungsbeiträge**

In den Jahren 2021 bis 2023 konnten Einzahlungen aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal von insgesamt 100.102 Euro erzielt werden. Die Erhaltungsbeiträge verblieben ordnungsgemäß in der operativen Gebarung.

#### **Raumordnung – Planungskosten**

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. ROG 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden.

Im Rahmen der Bauverwaltung fielen im Jahr 2023 Ausgaben für Planungsleistungen und sonstige Ausgaben in Höhe von 74.350 Euro an. Die Auszahlungen waren für die Erstellung der Flächenbilanz.

Einnahmenseitig waren in den Jahren 2022 und 2023 Kostenersätze für die Leistungen der Verwaltung in Höhe von insgesamt 18.800 Euro zu verzeichnen. Die Planungskosten unterliegen einer Direktverrechnung.

Der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung ist nicht nur im Zuge von Einzeländerungen möglich, sondern generell bei sämtlichen Planänderungen. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt sowohl bei Einzeländerungsverfahren als auch bei der 15-jährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren). Von der Möglichkeit macht die Gemeinde Gebrauch.

### **Infrastrukturkostenbeitrag**

Im Zuge einer Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (LGBl. 73/2011), die mit 01. September 2011 in Kraft trat, räumte der Gesetzgeber für die Gemeinden im § 16 die Möglichkeit einer Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen ein.

Zur Regelung der Infrastrukturkosten schließt die Gemeinde mit den verantwortlichen Bauträgern Infrastrukturkostenverträge ab. Im Jahr 2019 beschloss der Gemeinderat einen Maßnahmenkatalog, der unter anderem Infrastrukturverträge umfasst. In diesen Verträgen ist festgehalten, dass Wohnungsgenossenschaften Beiträge zur „sozialen Infrastruktur“ in der Höhe von 25 Euro je m<sup>2</sup> ab einer Fläche von über 250 m<sup>2</sup> leisten. Ebenso ist deren Verwendung definiert.

Insgesamt war in den Jahren 2021 bis 2023 in den Rechenwerken ein Betrag in der Höhe von 738.036 Euro ersichtlich. Diesen Betrag führte die Marktgemeinde Asten dem Projekt „Neuerrichtung Kinderhaus“ zu.

Auch ist in den Infrastrukturverträgen vorgesehen, dass die Grundeigentümer die erforderlichen Straßen, ausreichend dimensionierte Abwasserkanäle sowie die Trinkwasserversorgung auf ihre Kosten errichten lassen. Im Gegenzug verpflichtete sich die Gemeinde die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühren als Baukostenzuschuss zur Kanalerrichtung als Förderung zu gewähren. Ebenso ist dies für die Wasseranschlussgebühren vereinbart.

Für die Anschlussgebühren muss keine Anrechnung auf den Infrastrukturkostenbeitrag gem. § 16 Oö. ROG 1994 stattfinden.

*Die Gemeinde sollte ihre Musterinfrastrukturkostenverträge in Hinblick auf die gewährte Förderung überarbeiten.*

### **Verkehrsflächenbeitrag**

Aus Anlass der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu oder Umbau von Gebäuden, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche aufgeschlossen sind, ist ein Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser Verkehrsfläche vorzuschreiben.

Die Gemeinde schrieb bescheidmässig in den Jahren 2021 bis 2023 insgesamt 80.841 Euro vor und führte diese den investiven Einzelvorhaben bzw. Rücklagen zu. Die Berechnung erfolgte gemäß § 20 Oö. Bauordnung 1994.

## **Baufertigstellungsanzeigen**

Die Höhe der Grundsteuer hängt von den vom Finanzamt festgestellten Einheitswerten einer Liegenschaft ab. Vor allem die Neuerrichtungen und Zubauten führen zu einer Erhöhung des Einheitswerts und damit zu einer Erhöhung der Grundsteuer. Damit das Verfahren zur Neufestlegung des Einheitswerts gestartet werden kann, ist eine Baufertigstellungsanzeige vom Bauwerber nötig, welche die Gemeinde dem Finanzamt mitzuteilen hat. Dies geschieht seit dem Jahr 2013 mittels Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister<sup>24</sup> (AGWR), welches die Gemeinden laufend zu befüllen haben. Unterbleibt eine Mitteilung, kommt es auch zu keiner Neubemessung und hat zur Folge, dass etwa für ein Wohnhaus nur die Grundsteuer für das unbebaute Grundstück zu zahlen ist.

Die Gemeinde weist im AGWR insgesamt 166 an offenen Bauvorhaben aus. Ein offenes Bauvorhaben ist mit einer Baubewilligung aus dem Jahr 2017 vorhanden, das aber eine Fristverlängerung bis zum 11. Mai 2025 erhielt. Die Bauabteilung weist die Bürger zeitnah auf das bevorstehende Fristende hin. Somit zeigten sich im AGWR keine weiteren offenen Bauvorhaben älteren Datums, bei denen die Frist abgelaufen wäre. Trotz Personalfluktuaton ist das AGWR auf einem aktuellen Stand.

---

<sup>24</sup> Das Bundesministerium für Finanzen zieht seit 1. Jänner 2013 das AGWR als Datenbasis für die Einheitswertfeststellung heran.

## Gemeindevertretung

### Verfüungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die rechtlich möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel (Beträge in Euro):

	Repräsentationsausgaben			Verfügungsmittel		
	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2021	RA 2022	RA 2023
rechtlicher Rahmen	22.586	24.821	27.080	45.172	49.641	54.161
Budgetansatz	10.000	10.000	10.000	20.000	20.000	20.000
<b>Auszahlungen</b>	<b>5.492</b>	<b>8.124</b>	<b>8.132</b>	<b>11.283</b>	<b>19.331</b>	<b>17.333</b>

Die Budgetansätze bewegten sich innerhalb der rechtlichen Möglichkeiten von 3 ‰ und 1,5 ‰ der Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Die in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen Auszahlungen lagen unter den budgetierten Kreditmitteln. Die Gesamtausgaben beliefen sich im Jahr 2023 auf 25.465 Euro, was einem Betrag von 3,44 Euro pro Einwohner entsprach.

Aufgefallen ist, dass im Jahr 2022 aus den Verfügungsmitteln Unterstützungen an die Postpartner-Stelle in Höhe von 3.000 Euro geleistet wurden.

Verfügungsmittel sind solche Mittel, die dem Bürgermeister zur Leistung von der Art nach im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben zur Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben zur Verfügung stehen. Beispielhaft werden dazu Spendengelder, Trinkgelder, Ehrenkarten, Bewirtungen interner Art genannt.

Für die im Rahmen der Verfügungsmittel der Jahre 2021 bis 2023 getätigten Auszahlungen wären in den Voranschlägen Ausgabenansätze zur Verfügung gestanden (zB Wirtschaftsförderung etc.).

*Auszahlungen, die von der Art nach anderen Voranschlagsstellen zugeordnet werden können (zB Förderungen der Betriebsgemeinschaft), sind auf den dafür vorgesehenen Kostenstellen zu veranschlagen und zu verrechnen.*

Einige Eigenbelege entsprachen nicht den buchhalterischen Vorgaben. Folgende Merkmale müssen auf jedem Eigenbeleg vermerkt sein: der Betrag, das Datum, der Verwendungszweck, der Empfänger mit leserlichem Namen und vollständiger Adresse, der Grund für den Eigenbeleg sowie die Unterschrift des Ausstellers.

*Es ist darauf zu achten, dass die Belege ordnungsgemäß ausgestellt werden.*

### Prüfungsausschuss

Im Prüfungszeitraum traf sich der Prüfungsausschuss zu den notwendigen 5 Sitzungen und entsprach somit den Vorgaben der Oö. GemO 1990.

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz und die Themen waren sehr vielfältig, mit denen sich der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Asten auseinandersetzte.

## Investitionen

In der investiven Gebarung tätigte die Gemeinde im Prüfungszeitraum Auszahlungen von insgesamt 10,8 Mio. Euro<sup>25</sup>. Diese betrafen folgende Bereiche bzw. Projekte:

- Neuerrichtung eines Kinderhauses (3.376.323 Euro)
- Neubau von Kreuzungen und Gemeindestraßen (2.518.823 Euro)
- Stadtdörfer Asten (1.008.202 Euro)
- Ankauf und Sanierung von Liegenschaften (1.076.859 Euro)
- Kinderbetreuung (762.694 Euro)
- Feuerwehren (642.605 Euro)
- Sportplatz (306.373 Euro)
- Straßenbeleuchtung (297.330 Euro)
- Abwasserbeseitigung (232.298 Euro)
- Sanierung und Erweiterung Veranstaltungszentrum (230.000 Euro)
- Garten der Begegnung (135.631 Euro)
- Fahrzeuge für Essen auf Rädern, Community Nurse und Bauhof (122.963 Euro)
- Urnenerweiterung Friedhof (71.492 Euro)
- Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden (13.539 Euro)
- Hochwasserschutz (9.123 Euro)

Das investive Vorhaben „Kinderhaus“ nimmt 31,25 % der Ausgaben in Anspruch, gefolgt vom Straßenbau mit 23,31 %.

Den Investitionen standen in den Jahren 2021 bis 2023 nachfolgende Einzahlungen von insgesamt 10,8 Mio. Euro gegenüber:

- Zuführungen von zweckgebundenen und frei verfügbaren Rücklagen in Höhe von 5.714.510 Euro
- Eigenmittel in Form von Beiträgen aus der operativen Gebarung von 2.167.889 Euro
- Verwendung der KIG 2020 – Mittel von 699.036 Euro
- Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse von insgesamt 552.750 Euro
- Interessenten-, Aufschließungs- und Infrastrukturkostenbeiträge von 1.292.318 Euro
- Mitteln aus dem KAT – Fonds und Förderungen des Oö. Landesfeuerwehrkommandos von insgesamt 129.839 Euro.
- Förderungen der Europäischen Union von 108.505 Euro
- Bundesmittel von 104.149 Euro
- Veräußerungen von Fahrzeugen von insgesamt 35.260 Euro

Die investive Gebarung bzw. die investiven Einzelvorhaben befanden sich in diesem Zeitraum in einem finanziell geordneten Zustand. Die Marktgemeinde Asten finanzierte sich die Vorhaben zu 53 % mit Rücklagen. Im Rahmen dieser Investitionstätigkeit wurden verschiedene Maßnahmen abgewickelt, die bereits abgeschlossen sind.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag für das Jahr 2024 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 150.000 Euro bei 39 %.

## Investitionsvorschau

Unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit sind in den Jahren 2024 bis 2028 Auszahlungen von insgesamt 12.980.400 Euro vorgesehen. Die veranschlagten Gesamtausgaben betreffen vor allem den Neubau des Kinderhauses, die Kinderbetreuung sowie die Stadtdörfer Asten und die Aufschließung der „Wiesinger Gründe“.

---

<sup>25</sup> ohne sonstige Investitionen (Code 2)

## Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

### Ankauf Container

Aufgrund der Platzknappheit in der Krabbelstube, musste die Gemeinde eine geeignete Lösung für dieses Defizit finden. Da eine bauliche Erweiterung der Krabbelstube zum damaligen Zeitpunkt nicht realisierbar war, entschied sich die Gemeinde im Jahr 2023 zum Ankauf von Containern, um den benötigten Raum für die Betreuung der Krabbelstubenkinder sicherzustellen. Durch die Aufstellung der Containeranlage konnten 2 bestehende Krabbelstubengruppen verlegt und eine zusätzliche Gruppe geschaffen werden, das zur Entlastung der Platzsituation beitrug.

Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die Finanzierung<sup>26</sup> der Container (Beträge in Euro):

<b>Finanzierungsmittel</b>	<b>2023 bis 2024</b>
Sonder-BZ <sup>27</sup> 2023	56.800
Haushaltsrücklagen	257.936
BMBWF Art 15a B-VG Zweckzuschuss - Elementarpädagogik	125.000
LZ <sup>28</sup> - Krabbelstube	107.900
BZ - Projektfonds	88.300
BZ - Projektfonds - Förderzuschlag 15 %	73.600
<b>Gesamtsumme</b>	<b>709.536</b>

Den Finanzierungsplan beschloss der Gemeinderat am 25. Mai 2023.

Das Projekt „Containerprovisorium“ war zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau ausfinanziert. Die Endabrechnung des Containerprovisoriums belief sich auf 693.152 Euro. Aufgrund der Kostenverminderung in Höhe von 16.384 Euro, reduzierten sich die BZ-Mittel<sup>29</sup> auf insgesamt 156.400 Euro. Die tatsächliche Finanzierung belief sich auf 704.036 Euro.

Der Ankauf der Container<sup>30</sup> erfolgte über die Bundesbeschaffungsgesellschaft (BBG). Die Vergabe für Kanal-, Wasserleitungsbau, Straßenbau und Strom erfolgte direkt an Unternehmen mit der die Gemeinde bereits einen Jahresbauvertrag abgeschlossen hatte. Der Gemeinderat beschloss diese Vergaben.

Bei der Überprüfung der einzelnen Vergaben konnte festgestellt werden, dass der Gemeindevorstand den Möbelankauf für die Container beschloss.

Grundsätzlich sind die Gesamtausgaben eines Bauvorhabens vor Projektbeginn als Ganzes vom Gemeinderat zu beschließen. Die Vergabe von Aufträgen, die nicht in regelmäßiger Folge wiederkehren, fällt nur in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands, wenn ihr Gesamtbetrag innerhalb der Betragsgrenzen nach § 56 Abs. 2 Z 2 Oö. GemO 1990 liegt. Somit sind alle Vergaben im Zuge des Bauprojekts auch im Gemeinderat zu beschließen.

Der Gemeinderat kann das ihm zustehende Beschlussrecht bei der Abwicklung eines Bauvorhabens ganz oder teilweise dem Gemeindevorstand übertragen (siehe dazu § 43 Abs. 3 Oö. GemO 1990). Für die Abwicklung des Bauvorhabens erfolgte jedoch keine Übertragungsverordnung vom Gemeinderat.

<sup>26</sup> Finanzierungsplan: IKD-2023-126453/16-Dx

<sup>27</sup> Bedarfszuweisungsmittel

<sup>28</sup> Landeszuschüsse

<sup>29</sup> IKD-2023-126453/21-Dx

<sup>30</sup> GR-Beschluss: 27.04.2023

*Die Zuständigkeitsregelungen nach der Oö. Gemeindeordnung 1990 sind zu beachten und einzuhalten.*

Ebenso ist aufgefallen, dass eine Mitarbeiterin der Krabbelstube (externer Rechtsträger) Beschaffungen für die Krabbelstube vorgenommen hat. Für das Containerprovisorium der Gemeinde hat die Mitarbeiterin die Auswahl und Beschaffung von Küchen, Spielmaterialien sowie sonstigen Ausstattungsgegenständen vorgenommen, ohne zuvor entsprechende Vergleichsangebote einzuholen.

Die Gemeinde legte zwar eine Dienstanweisung für Auftragsvergaben und das Bestellwesen in Außenstellen wie Kinderbetreuungseinrichtungen vor, allerdings sind Projekte, die einer Ausschreibung unterliegen, von dieser Dienstanweisung ausgenommen.

Die Gemeinde stellte das Containerprovisorium bereit und ist daher für die komplette Ausstattung sowie alle Anschaffungen verantwortlich. Zudem ist die Gemeinde verpflichtet, das Bundesvergabegesetz einzuhalten und für diverse Einkäufe entsprechende Angebote einzuholen.

*Auf die Einhaltung des Bundesvergabegesetzes wird ausdrücklich hingewiesen.*

### **Generalsanierung Tennisanlage**

In der Marktgemeinde Asten erfolgte eine Generalsanierung der Tennisanlage.

Der von der Aufsichtsbehörde genehmigte Finanzierungsplan<sup>31</sup> für die Generalsanierung der Tennisanlage deckte den Förderzeitraum der Jahre 2022 und 2023 ab. Der Gemeinderat beschloss den Finanzierungsplan am 21. September 2023. Die Finanzierungsmittel beliefen sich auf insgesamt 240.900 Euro. Die Gemeinde finanzierte 58.300 Euro aus Haushaltsrücklagen, während der Beitrag des Vereins sich auf 79.400 Euro belief. Zudem betragen die LZ- und BZ-Mittel insgesamt 103.200 Euro.

Die Gemeinde beschloss eine Verpflichtungserklärung mit dem Verein hinsichtlich der Generalsanierung der Tennisanlage. In dieser Verpflichtungserklärung legte die Gemeinde fest, dass der Bauherr (der Verein) den genehmigten Kostenrahmen einzuhalten hat und etwaige Kostensteigerungen ausschließlich selbst zu tragen sind.

Aufgrund der Funktion des Vereins als Bauherr konnte die Vergabe der Gewerke nicht überprüft werden.

### **Straßenbauprogramm**

Die Marktgemeinde Asten lud 4 externe Dienstleister zur Angebotslegung in einem nicht offenen Verfahren für die Straßenbaumaßnahmen für die Jahre 2023 bis 2024 ein. Die Straßenbauarbeiten umfassten verschiedene Straßenzüge im Gemeindegebiet.

Die Ausschreibung laut Leistungsverzeichnis enthielt Straßensanierungen (Krokus-, Margeriten- und Kakteenstraße), ein Neuprojekt (Hochbiegfeld) und diverse Kleinbaustellen. Das Leistungsverzeichnis definierte die einzelnen Dienstleistungen. Nach Angebotseröffnung und Prüfung des Leistungsverzeichnisses der 4 eingelangten Angebote kam der Bestbieter, der auch der Billigstbieter war, zum Zug.

Im Jahr 2023 ergaben sich Gesamtausgaben für die Straßenbauarbeiten in der Höhe von 267.452 Euro. Im Vergleich zu den Vorjahren stieg das Investitionsvolumen leicht an.

Die Aufwendungen für den Straßenbau finanzierten sich mit Fördermitteln in der Höhe von insgesamt 63.693 Euro. Diese führte die Gemeinde aus der operativen Gebarung sowie aus

---

<sup>31</sup> IKD-2021-666935/9-Dx

den zweckgebundenen Einnahmen der Infrastrukturkostenbeiträgen von insgesamt 27.843 Euro den Vorhaben zu. Für die Ausfinanzierung des Vorhabens bedeckte die Gemeinde die offenen Ausgaben mit einer Entnahme aus den allgemeinen Haushaltsrücklagen in der Höhe von 175.916 Euro.

### **Straßenbeleuchtungsprogramm**

Für die Straßenbeleuchtung waren im Prüfungszeitraum Gesamtausgaben in der Höhe von 297.330 Euro zu ersehen. Im Jahr 2022 beschloss der Gemeinderat das Straßenbeleuchtungsprogramm für 2 Jahre auszuschreiben. Wie schon bei den Straßenbauarbeiten liegt ein Leistungsverzeichnis für die Angebotslegung auf.

Zur Angebotslegung lud die Gemeinde 4 externe Dienstleister ein, von denen 3 ein Angebot legten und der Billigstbieter zum Zug kam.

Für die Umsetzung der Straßenbeleuchtungsmaßnahmen verwendete die Gemeinde Gelder aus dem Strukturfonds.

## **GGVA GmbH**

### **Allgemeines**

Im Jahr 2012 gründete die Gemeinde die GGVA GmbH im Zusammenhang mit der Errichtung des neuen Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr. Laut Auskunft der Gemeinde stellte diese Vorgehensweise damals aus finanztechnischer Sicht die optimale Lösung dar. Zur Erbringung der Stammeinlage brachte die Gemeinde einen Betrag in Höhe von 35.000 Euro ein.

In der GGVA GmbH befinden sich folgende Liegenschaften:

- Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Asten sowie dazugehöriges Grundstück
- Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Raffelstetten sowie dazugehöriges Grundstück

### **Gebahrung**

Durch Umsatzerlöse (Miete Freiwillige Feuerwehren) konnten Einnahmen von jährlich durchschnittlich 48.186 Euro lukriert werden. Die sonstigen betrieblichen Erträge beliefen sich auf durchschnittlich 29.974 Euro. Die jährlichen Abschreibungen bewegten sich bei durchschnittlich 63.755 Euro. Auf andere betriebliche Aufwendungen wie Instandhaltungen entfielen im Durchschnitt 9.740 Euro.

Die GGVA GmbH verfügte über kein Darlehen.

Im Jahr 2023 wies die GGVA GmbH ein Guthaben von 231.154 Euro auf dem Girokonto aus. Das Guthaben entstand größtenteils durch die Mieterlöse.

*Die Gemeinde sollte prüfen, ob eine Gewinnentnahme in Betracht kommt.*

Der Bilanzgewinn belief sich im Prüfungszeitraum auf 0 Euro.

Im Prüfungszeitraum tätigte die GGVA GmbH keine wesentlichen Investitionen. Die letzte größere Investition der GGVA GmbH erfolgte im Jahr 2018 und betraf die Anschaffung einer Abluftanlage.

## **Schlussbemerkung**

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Marktgemeinde Asten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 17. Februar 2025 statt. Dabei brachten die Prüfungsorgane dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und dem Buchhalter der Marktgemeinde Asten die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann  
Mag. Manfred Hageneder, PMM